



Vd. 56.



# Gründliche Anweisung

Daß

die zum Land-Sag nicht qualificirte Besizere  
Adelicher Leesen und Güther

Im

## Rheinischen Erz-Stift Colln

Zum

Gehalt des Ritterschafftlichen SYNDICI, und  
übrigen äiaenen Nothwendigkeiten der  
Söbl. Ritterschafft beyzutragen  
nicht schuldig /

Weder

Sedachte Ritterschafft in Besiz seye / solchen  
Beytrag von denen Dvritterbürtigen  
einzuforderen.

1770.

Erfindung der Buchdruckerey

1469

Die Kunst der Buchdruckerey ist nicht durch einen Menschen  
erschaffen worden sondern durch Gottes Wohlgefallen

1474

Erfindung der Buchdruckerey

1474

Die Kunst der Buchdruckerey ist nicht durch einen Menschen  
erschaffen worden sondern durch Gottes Wohlgefallen



Die Kunst der Buchdruckerey ist nicht durch einen Menschen  
erschaffen worden sondern durch Gottes Wohlgefallen

1474





**Leichwie der von Eöblicher Ritterschafft**  
 hiesig = Rheinischen Erz = Stiffts Cölnn, bereits  
 längst vor diesem, unter der Aufschrift:  
**Wohlgegründete REPRESENTATION**  
 in Druck verfaßt = und zum Verfolg übergebene  
 Satz, durch die Gelegenheit, daß derselbe in vor-  
 rigem Jahr aufs neu in Druck verfindet wor-  
 den, denen unritterbürtigen Besizern deren  
 Adeliccher Seeßen und Güther in besagtem Erz =  
 Stifft zu Handen gediehen ist, mithin diese daraus ersehen, welcher  
 Gestalten die Ritterschafft, vermittels desselben anzuweisen sich be-  
 mühet habe, daß erwehnte unritterbürtige Besizere zu deme, was  
 die Ritterschafft neben der gemeinen Einwilligung zu Ausführung  
 ihres Syndici Gehalts und Bestreitung ihrer sonstigen besondern Noth-  
 wendigkeiten ferner auszuschreiben für guth befindet, bezutragen  
 schuldig seyen: also haben erwehnte Besizer = und Eigenthübere dien-  
 lich erachtet, sothane unerhebliche Schein = Gründe fürzlich zu beant-  
 wortzen, und klar an Tag zu stellen, daß die Forderung der Rit-  
 terschafft, weder in PETITORIO weder in POSSESSORIO gegrün-  
 det, sonderen ein bloß unbilliger Versuch seye.

sphus Imus.

Wenn die unritterbürtige Besizere zu des Ritterschafftlichen Syn-  
 dici Jahr = Gehalt bezutragen schuldig und gehalten seyn solten, so  
 muß diese Schuldigkeit nothwendig einen Ursprung haben, dan,  
 wenn keine rechtliche Ursach angezeigt werden kan, woraus die Ver-  
 bindlichkeit hergeleitet werden solle, so ist auch sicher keine Schul-  
 digkeit vorhanden.

Wie benamhet sich aber die Urquelle im Rechten, woraus diese Verbindung deren unritterbürtigen erwachsen seyn solte, zu dem Ritter-schafftlichen Syndicat-Gehalt mitbezutragen?

Vermögd deren gemeinen Rechten ist niemand zur Zahlung gehalten, wenn er nicht ex Contractu, aut quasi Contractu darzu verbunden ist, oder der Last dem Guth selbst anklebet, durch dessen Erwerbung er mithin sothanen darauffhaffenden Bürden sich freiwillig unterwirfft.

Keines von beyden bewahrheitet sich in untergebenem Fall.

### §phus 2.

Dan für erst rühret die an seithen der Ritter-schafft, von denen unritterbürtigen Besitzern forderende Schuldigkeit zum Beytrag in dem Ritter-schafftlichen Syndicat-Gehalt, und anderen, den Ritterstand alleinig betreffenden Nothwendigkeiten weder ab einer ausdrücklichen, weder aus einer stillschweigenden Ueberkommnis deren unritterbürtiger Besitzern her, folglich ist auch kein Contractus, vel quasi vorhanden.

De Conventione expressa kan wohl keine Frag seyn, indeme nicht bekant ist, das ein einziger deren unadlicher Besitzern durch ausdrückliche Bewilligung, sich, oder sein Guth zu solcher Abgabe Verpflichtet habe.

Eine stillschweigende Verwilligung laiset sich auch darauß, das die Adliche Güter, in Catastro unter der nemlichen rubrica Ritter-schafft beschrieben, auch alle einerley Gattung und Artgenossenschaft, nemlich Adliche Güter seynd, mithin quasi unum Corpus ansinachen, und also unter denen Besitzern eine Gesellschaft vorkwalten solte, nicht erzwingen, dan wenn darauß, das die Güter wegen sicheren Eigenschaft unter einen und denselben Nahmen gehören, und beschrieben worden, ein Corpus, Collegium, oder Societas entstehen solle, welche die Besißere verbindet denen Lasten des zum Landtag qualificirten Ritter-Collegii bezuzusichten, so müste es auch die nemliche Beschaffenheit mit denen Gräfflichen haben, und diesem zufolge, die Besißere deren Gräfflicher Güter, welche zum Landtag nicht qualificirt seynd, zum Gehalt des Gräfflichen Syndicii bezuzusehen, weilien die Gräffliche Güter in dem nemlichen Catastro unter derselben rubrica Graffen-Stand verzeichnet sich befinden, diese Güter auch Respective von einer Eigenschaft der Gräfflichen Freyheit seynd, und dennoch tragen die Gräffliche Güter, bezurentwegen kein Sitz und Stimm auffm Landtag hergebracht ist, zum Gehalt des Gräfflichen Syndici oder auch zu anderen Erfordernissen des Graffen-Standes nichts bey; warumb soll dan bey der Classe deren Ritter-Güter ein anderes Recht seyn, wo jedoch gedachte Ritter-Güter keine mehrere Gemeinshaft unter sich, als die Güter des Graffen-Standes miteinander haben.

### §. 3.

Wir wollen aber einswilien dichten, das Besißere deren Ritter-schafft beschriebener Adlicher Güter darumb, weilien diese in Catastro unter dem Nahmen Ritter-schafft, verzeichnet

net seynd, auch ein Theil derenselben (zumahlen darunten viele seynd, welche von denen gemeinen Bauern-Güthern kein Haar differiren) amoch einiger Adlichen Freyheit genießet, inuicem honorum Equestrum als Mitglieder des Ritterschafftlichen Corporis angesehen werden könten, wofür sie jedoch bishero von der Ritterschafft niemahlen haben erkent werden wollen, dabe sonsten die Besißere, quā Socii, zu Bestimmung dieses Societät-Mäßigen Beitrags hätten beruffen, und die Einwilligung des größten Theils deren Sociorum erwartet werden müßen, welches nicht geschehen ist, in omni quippè actu necessaria est illius Vocatio, qui interesse habet, & ideo Collecta Conventionalis à majore civium parte imposita minorem non obligat, nisi omnes vocati fuerint, quorum interest.

Petr. Gregor Synt. Jur. univ. Lib. 3. Cap. 7. N. 10.  
Klock. tract. de Contrib. Cap. 6. N. 135.

So folgete hieraus nichts mehr, als, daß sämtliche Mitglieder dieses corporis in denen Ausgaben, nach proportion des Genusses bezutragen schuldig wären, welche zum Nutzen, und Vortheil der ganzen Gemeinheit, nemlich zu Erhaltung deren denen Ritter-Güther zukommender Freyheit- und Vorzuglichkeiten, keines weegs aber zu jenen, welche zum eigenen Nutzen etlicher zum Land-Zug qualifizirter Ritteren alleinig verwendet werden.

Per Text. Express. in L. 52. §. 15. ff. pro Socio.

Ibi si quis ex Sociis propter Societatem profectus sit... eos damnatæ sumptus Societati imputabit, QUI IN EAM IMPENSI SUNT.

Notanter ist gesagt worden nach proportion des Genusses dan, wenn es eine ordentliche Vergesellschaftung seyn solle, so muß der Nuße und der Schade zu gleichen Theilen, das ist, solcher gestalten getragen werden, daß ein Socius eben nach Belang desjenigen Antheils, welchen er in dem Genuß hat, und höher nicht, in denen Lasten anzuschlagen werde. Natura enim Societatis æqualitatem exigit, ac partes in Lucro expressæ, eadem quoquæ taciè in damno, & vice versa, constituta censentur.

§. 1. §. 3. Inst. de Societ. L. si non fuerint 29. ff. pro Socio.

Aus diesem folget, daß, wenn zu Verthätigung der Adlichen Freyheit, oder sonstigen die Adliche Güther in Concreto betreffender Angelegenheit etwan eine Geld-Summa erfordert würde, die Unritterbürtige alsdan hierin, nicht wie die Ritterbürtige, sondern nach Belauf der Nutzbahz- und Vorzuglichkeiten, welche sie aus ihren Güthern genießen, bezutragen schuldig wären, weiln die Ritterbürtige in Ansehung ihrer Güther einen größeren Vortheil, nemlich das Recht den Land-Zug zu begeben, und die Zoll-Freyheit deren auf ihren Ritter-Güthern wachsender Früchten, forth zu denen Gebäwen nöthiger Baubedürfnissen genießen, welches die Unritterbürtige nicht, und gar viele unter denen Besißeren deren Ritter-Sitzen nichts mehr, als den bloßen Nahmen eines Ritter-Sitzen haben, übrigen aber in Einquartierung, Simpelen, Herren- und Nachbahz-Dien-

Diensten ꝛ. gleich den Bauren-Gütern behülflich erscheinen müssen. Ut enim seruetur aequalitas, qui majorem utilitatem assequitur, majorem summam contribuere obligatur, appositè ad rem.

*De Fargna de Jurepatr. part. 1. can. 4. cas. X. N. 16. vers. sicut.*

Singegen folget auch aus angezogenem Satz, daß von denen Unritterbürtigen, keiner zu Bestallung des Ritterschafftlichen Syndici etwas zu zahlen schuldig seye, weilen sothaner Syndicus keine, zum Nutzen der angemachten Societæ, sonderen nur zur Gemächlichkeit deren zum Land-Tag aufgeschwornen Herrn Cavaliers gerichtende Diensten verrichtet, und also die unritterbürtige ex capite taciti mandati aut negotiorum à Syndico gerendorum zu dergleichen Beytrag nicht schuldig seynd.

§. 4.

Die Ritterschafft führet zwar in ihrem Impresso ad Argum. 8vum §. Dan weniger nicht ꝛ. ganz Staatlich an, welcher Gestalt sie nicht nur allein wegen gemeiner Wohlfahrt des Erb- Sittis, sondern fürnehmlich & PRINCIPALITER auff den Land-Tag erscheinen, umb selbigen Stands und aller darzu gehöriger Persohnen und Güther Bestes und Auffnahm zu befördern: Man glaubt aber nicht, daß dieser Satz damahligem Schriftstellern selbst ernst gemeint gewesen seye, dan, nebst deme, daß derley Vorgeben kündiger Dingen übertrieben ist, mißlautet es sogar, wenn Eblliche Ritterschafft öffentlich bekennen solte, daß sie fürnehmlich, und PRINCIPALITER auff dem Land-Tag erscheinen, umb ihres eigenen Standes Nutzen zu besorgen, das gemeine Wesen des geliebten Vater-Landes aber nur per modum incidentis zu beobachten; wenigstens werden sie vom Gnädigsten Chur- und Lands-Fürsten zu diesem Ende hauptsächlich- und fürnehmlich nicht beruffen, sonderen die Ursachen, wodurch der Höchste Landes-Regent bewogen wird, Eblliche Stände auff dem Land-Tag zu versambeln, werden bey Eröffnung jeden Land-Tags durch den öffentlichen Vortrag verkündet, verlesen, und so gar jedem Landständischen Collegio abschriftlich mitgetheilet, sie bestehen blos allein in denen, die Wohlfahrt des ganz Landes betreffenden Stücken, welche Ebl. Land-Ständen des Ends vorgehalten werden, damit sie, wie denen Nothwendigkeiten abzuhelffen und die Mitteln darzu aufzubringen, erwegen und beschließen sollen, und hiefür werden auch denen Herren Depucirten so wohl, als denen Syndicis, damit sie ihren Collegiis das gemeine Beste befördern helfen, die Dioeten aus gemeiner Lands-Cassa zahlen.

Wenn nun die Ritterschafft solcher Obliegenheit ungehindert, aus anderen Absichten, und umb das Auffnehmen ihres eigenen Standes, forth ihrer laigenen Güther zu besorgen, fürnehmlich und PRINCIPALITER auf dem Land-Tag erscheinet, so bedürffen die Unritterbürtige solches nicht beloben, vielweniger hierzu den Syndicum besolden.

§. 5.

§. 5.

Ohnehin zerfällt der Einwurf von selbst, wenn nur die darmit  
ten verborgene Zweydeutigkeit entdeckt wird, welche darin stecket:  
das die Ritterschafft auf dem Land-Tag selbigen Standes, und  
aller darzu gehöriger Güther Nutzen besorge. Dan, wan sie nur die  
Wohlfahrt ihres Standes beobachtet, so folget daraus, das es  
ihnen umb die Güther deren Unritterbürtiger nicht zu thun seye, weil-  
en die Unritterbürtige zu dem in der Versammlung deren Ritterbü-  
rtigen bestehenden Ritter- Stand nicht gehören, und eben darumb,  
weilen für das Wohl deren von unritterbürtigen Besizender Adlicher  
Güther von dem Ritterschafftlichem Syndico nicht geforgt wird, seynd  
auch die Unritterbürtige zu dessen Bestallung bezutragen nicht  
schuldig.

§. 6.

Die Sache ist auch in der That also beschaffen, das nemlich der  
Ritterschafftliche Syndicus von denen auffm Land-Tag versambleten  
Ritteren allein angenommen werde, diesen dienet der Syndicus allei-  
nig, für diese spricht derselbe auff dem Land-Tag, und anderen Ver-  
sammlungen, denen der Ritterstand beywohnet, das WOrth, für dies  
s richtet er das Diarium oder Prothocollum bey denen Zusammen-  
künften ein, führet den Brief-Wechsel mit denen übrigen Stän-  
den des Landes, verfasst die von wegen des Ritter- Standes zu über-  
gebende Sätz- und Anträge, und gehet demselben in allen Vorfällen  
heuten mit gutthem Rath an die Hand. Was nutzen aber alle diese  
Verrichtungen denen unritterbürtigen Besizern, so den Land-Tag  
nicht betreten? nicht das mindeste, wohl aber denen zum Land-  
Tag qualificirten Ritteren, dan, wenn das Ritterschafftliche Colle-  
gium keinen Syndicum hätte, so müsten die dasselbe ausmachende  
Herren Ritters allinge oberzehlte Arbeit selbst verrichten, damit als  
so die Ritterbürtige dieser Bemühung enthoben seyn mögen, deswe-  
gen bedienen sie sich eines Syndici, der sich aber dessen zu seiner Ge-  
mächtigheit und Diensten gebrauchet, von demu muß auch der Syn-  
dicus bezahlet werden, ein ander aber, welcher von des Syndici Dien-  
sten sich nichts zu erfreuen hat, kan auch umb dessen Belohnung nicht  
besprochen werden.

§. 7.

So weith nun diese Geschäften zum Wohl des ganken Landes  
gerichen, in so weith nutzt auch zwan des Ritterschafftlichen Syn-  
dici Verwendung denen Besizern Adlicher Sätzen und Güther,  
gleich übrigen gemeinen Eingesehnen, und Untertanen insgesambt,  
und in so weith wird auch derselbe Syndicus aus gemeinschafftlichen  
Landes-Mitteln, vermittels Auszahlung deren Dieren, belohnet,  
worin die unritterbürtige Besizere Adlicher Sätzen und Güther  
ebensals ihren Antheil mitbezahlen.

B 2

§. 8.

§. 8.

Hingegen verrichtet der Ritterschafftliche Syndicus für die unritterbürtige Besißere ins besondere das mindeste nicht, sondern das fern ein unritterbürtiger Besißer wegen der Einquartierung, Mühsen-Zwang, Diensten, Weeg-Reparation, Zoll-Freyheit, Jagd und dergleichen Gerechtsamen angegriffen wird, so muß er seine Jura entweder fahren lassen, oder, wenn er seine Freyheiten beybehalten will, hierzu auff eigene Kosten Sachwaltere annehmen, und durch diese die Rechts-Strittigkeiten beobachten lassen, mithin kan dahier allerdings füglich angewendet werden, was die Rechts-Verständige durchgehends belehren, in materia Collectarum potissimum ad causam impositionis respiciendum esse, ita ut, qui liber est a causa; etiam ab effectu, id est, obligatione liber esse dignoscatur.

Klock. de Contrib. Cap. 2. N. 92.

§. 9.

Man will nicht einmahl von deme mehr erwöhnen, worüber die Besißere ehedem in dem Vergleichs Entwurff Jahrs 1701. sich beschwähret haben, wie nemlich die Ritterschafft nicht gern gesehen, daß die Unadliche ihren Rittermäßigen *Auhoren* in denen *Privilegiis Realibus* gleich geachtet werden solten, hierzu auch der Ritterschafftlicher SYNDICUS selbst, mit inclinirt gewesen seye, wenn aber die Syndici prioris Saeculi die Jura deren Unritterbürtiger gar zu verfolgen geholfen haben, so ist es kein Wunder, daß die Besißere umb die Zoll-Freyheit und andere Gerechtsame gebracht worden seynd. Und für diese saubere Diensten sollen die Unritterbürtige den Syndicum noch belohnen? diesen seye aber, wie ihm wolle, es ist genug, daß die Unritterbürtige von Dienstverwendung des Ritterschafftlichen Syndici nichts profitieren, welches dan Vermögd der

Lit. A. Anlage sub Lit. A. damaliger Administrator des Erß-Stiftes, Herzog Ferdinand per Rescriptum de 10m Aprilis 1609. selbst erkent und den Gerarden Roff, mit denen von dem Ritter-Stande zu des SYNDICI Gehalt, und anderen Nothwendigkeiten ausgegriehenen ungewöhnlichen Auflagen zu verschonen, aus der klar ausgedruckten Ursache befohlen hat, weilten der Supplicant davon kein Gewinn, Nutz oder Borthheil zu gewarten.

§. 10.

Hieraus laßet sich leicht entnehmen, daß die Unritterbürtige, wegen ihrer Gütheren für Mit-Glieder jenen Corporis, welches der Ritter-Stand ansmachet, und welchem der Syndicus dienet, nicht zu rechnen, sondern pro Forensibus, Extraneis, und ganz fremde anzusehen seyen, gleichwie nun die Forenses, obwohlen sie in einem andern Land, oder Stadt unbewegliche Güther besitzen, jedannoch in solchen Streven nicht ange schlagen werden können, welche nur zum Borthheil

theil deren Inwohneren, und Bürgeren gereichen, und wovon die Auswendige keinen Nutzen oder Vortheil ziehen.

Klock. de Contribut. Cap. 13. N. 1. § seq.  
 Knipschild de Croit. Imp. Lib. 2. Cap. 17. N. 45.  
 Franzk. Lib. 1. resol. 20.  
 Gail. Lib. 2. Obs. 52. N. 15.

Also kan denen Unritterbürtigen die Belohnung des, von der Ritterschafft angenommenen Syndici mit einigem Rechts-Grund nicht aufgebürdet werden, weilien dieser Last ein onus merè Personale ist, welches denen Persohnen des Ritterschafftlichen Collegii privatè obliegt, onus namquè SALARIANDI SYNDICUM est personale.

Thefaur. decis. Pedem. 149.

Et ided Salaria hujusmodi per Capita repartienda fore, nullo hito Respectu patrimonii, docet.

Alexander Lib. 2. Consil. 68. N. 3.

§. II.

So wenig also die Unritterbürtige zu Zahlung des Syndical Gehalts ex Contractu seu Conventione, sive expressà, sive tacitè verpflichtet seynd, so wenig laßet sich behaupten, daß diese anmaßliche Schuldigkeit ein, denen Adlichen Güttheren anlebensdes onus reale seye, und als ein solches, mit denen Güttheren, in quemcunque Possessorem übergehe.

Auff denen Güttheren hatten keine andere dingliche Lasten, als welche entweder von dem Eigenthümbere selbst, oder Auctoritate Publica darauff gelegt worden, in Ansehung deren Erb- Stifft- Eöllnischer Ritter- Gütther aber erscheinet nirgendwo, daß die Verbindlichkeit zum Beytrag in denen so genannten Rittersimplen an solthane Gütther auff die eine oder andere Weise geheftet worden seye.

§. 12.

Als viel ersteren modum betrifft, will die Ritterschafft zwar in ihrer gedruckten Representation dafürhalten, wohe die Adliche Gütther vorzeiten in gesambt in Händen deren Ritterbürtiger gewesen, diese Ritterbürtige aber derzeit die Ritter- Simplen darvon abgetragen hätten, daß hierdurch die Adliche Gütther mit solchem Last behaftet worden wären, und söglich in die Hände deren Unritterbürtigen nicht anderst, dan mit solchem Last, hätten übergeben können, weilien in denen Land- Tags- Abschieden de 1599. und 1603. verordnet und festgestellet worden seyn solte: daß die Adliche Gütther bey ihren Lasten und Freyheiten verbleiben sollen, in was für Hände sie gerathen solthane Meinung deren Herren Ritteren ist aber offenbahr irrig.

Für erst wird das Angeben = daß alle im Catastro per Ritterschafft beschriebene Gütther, ebediesen und fürnehmlich in denen Jahren 1599. und 1603. von Ritterbürtigen besessen worden seyn solten, nicht genugsam bescheiniget, da vielmehr bekant ist, daß die Erb- Stifftliche Ritterschafft so wohl, als viele andere Unadliche Besißere vor der Junseren Landes- Description. ihr Gütther durchgehents unter dem Vorwand,

wand, daß es Adelige Güther wären, von denen gemeinen Landes-  
Steuern eximiren wollen, derzeit aber gar nicht ausgemacht ge-  
wesen, welches Guth eigentlich ein Ritter-Guth ware, oder nicht?  
sonderen dieses erst bey Gelegenheit gedachten jüngeren General  
Landes-Beschreibung bestimmt worden seye, zu welcher Zeit schon  
ein beträchtlicher Theil Ritter-Säßen und Adelicier Güther im Be-  
sitz deren Unritterbürtigen betroffen worden, und gar dürfte es we-  
nige Mühe kosten darzutun, daß viele Ritter-Säße und Adelige  
Höfse schon vor einigen Sæculis, und bevorn die Ritterschafft einen  
Syndicum gehabt, auch an Ritter-Simplen gedacht hat, in Unrit-  
terbürtigen Händen gewesen seyen.

§. 13.

Dafern man aber die Unterstellung einstweilen ohne Nachtheil  
gelten lassen wolte, daß die Ritterschafft wenigstens einen Theil de-  
ren, nimmehro von Unritterbürtigen Besizender, Adelicier Güther  
gehabt, und in Ansehung solcher Gütheren, zum Gehalt ihres Syndi-  
ci beyzutragen sich vereinbahret hätte, so folgte jedoch nicht, daß  
durch diese, von denen Ritteren verfürgte Zahlung, die Güther selbst  
mit solchem Last behaftet oder beschwähret worden wären.

Die Schuldigkeit, welche die, den Land-Zag bekledende Rit-  
tere verbindet, ihren Syndicum zu salariiren, rühret nicht daher, weil  
sen sie Adelicie Güther besizen, sonderen, weilen sie den Syndicum  
zu ihrem Dienst aufgenohmen, und demselben ein jährliches Gehalt  
versprochen haben (Vid. §. 10.) dan, wenn sie keinen Syndicum hät-  
ten, sonderen die Arbeit selbst verrichten wolten, so wären sie zu ei-  
nem Gehalt nicht verbunden, obgleich sie mehrere Adelicie Güther  
in Besiz hätten. Und diese obligatio solvendi Salarium ist mere per-  
sonalis, welche aus der, mit dem Syndico getroffenen Vereinhahung  
herfließet, mithin bloß allein die Versohnen deren Contrahenten, kei-  
nes Weegs aber deren Güther directè betrifft. (Vid. §. 10.)

§. 14.

Wogegen nicht erhebet, daß die Ritterschafft dieses Gehalt, und  
was zu übrigen ihren besondern Nothwendigkeiten erfordert wird,  
auf den Simpels-Zus, und nach Ertrag deren unterhabender Adeli-  
cher Güther einzutheilen pflege, und also auff sichere Artz von denen  
Gütheren fordern; indem die Artz und Weise etwas einzufordern,  
die Eigenschafft der Obligation nicht verändertet, sonderen darumb thei-  
let die Ritterschafft den, unter ihnen beliebten Beytrag zum Synde-  
car-Gehalt nach dem Simpels-Zus aus, weilen dieser Zus der ge-  
mächlichste, der kürzeste, und der billigste ist, wobey die allersich-  
erste Gleichheit beobachtet wird, hieraus laßet sich aber gar nicht  
schließen, daß es eine Natur- und Ursprüngliche Lastbahret deren Gü-  
ther seye, sonderen dieser Beytrag ist und bleibet von der Gattung de-  
ren onerum, quæ personis imponuntur, ita, ut NB. *quantitas im-  
positionis, Bona, & illorum æstimationem, sed obligatio & Vinculum  
solvendi duntaxat personas respiciat.*

Anton Theßaur. Decis: Padem: 149. N: 5.

Es ist nichts neues, sonderen geschehet täglich, daß, so offte die Gemeinheiten etwas zu zahlen haben, also gleich unter ihnen die Frag entstehe, auff welchen Zus das Nöthige ausgeschriben und eingefordert werden solle? etliche mahl wird solches auff die Köpffe, ein anderes mahl auf die Häuser, einige mahl auff die Morgen-Zahl, Simpels-Zus, oder, wie sie es am bequämsten erachten, ausgezheilet, dieses erwürcket aber nichts weniger, als daß darumb die Schuld ein dinglicher denen Gütern eigentlich anklebender Last seye, weilien die zu Abführung der Schuldigkeit erforderete Summ, habito Respectu ad cujuslibet possessiones, bengetrieben wird, dabe in solchem Fall die Güther nur zur Richtschnur dienen, wornach abgemessen wird, wie viel ein jeder zu Abdrötung des erforderlichen hergeben muß.

§. 15.

Obiges alles wird dadurch ungemein befättiget, und durch die einzige Betrachtung fast handgreifflich gemacht, daß bey denen übrigen drey Erbstiftlichen Ständen die Schuldigkeit den Syndicum zu salaryen ebenfalls obligatio merè personalis seye, welche mit denen Güther keine Gemeinschaft hat, sonderen nur daher erwachset, weilien die Mit-Glieder jeden Collegii den Syndicum ansetzen und sich dessen bedienen.

Am Löbl. Graffen-Stand lafet sich solches am deutlichsten erkennen, denn, obgleich im Landes-Description-Buch die Güther des Land-Graffen zu Hefen-Darmstatt, Fürsten zu Nafaw, Graffen von der Marck, von Virnenburg, von Gerolstein, von Hochtraeren, von Vinnenberg, zu Sayn, Wied, Crichingen, &c. beschrieben seynd, so bedürffen diese Besißere gleichwohlen zu dem Gehalt des Gräfflichen Syndici nichts bezutragen, sonderen nur die Herren Graffen, deren Güther die Befügñis geben auffm Land-Zag zu erscheinen.

So gar seynd diese Herren Fürsten und Graffen vorhin zum Land-Zag beruffen worden.

à Streverstorp in Archidieo. Colon. Descript. Historica, statu secundo pag. M. 39.

Nachdeme aber die Besißere denselben nicht mehr beskenden, höret auch die Schuldigkeit, an dem Gehalt des Gräfflichen Syndici zu zahlen auff, ist aber die Verbindlichkeit den Gräfflichen Syndicum zu salaryen kein auff denen Gräfflichen Gütheren selbst ruhendes Onus reale, sonderen merè Personales, welches denen zum Land-Zag Qualificirten Gräfflichen Persohnen, und nicht ihren Gütheren anklebet, so ist daselbige auch von der Rittererschaft billig zu halten, weilien in diesem Stück zwischen beyden kein Unterscheid anzuweisen ist.

§. 16.

Noch weniger behauptet die Rittererschaft, daß die Adeltliche Güther Auctoritate publica mit dergleichen Vesteur belastet worden seyen; nach der bekenten Verfassung hiesigen Erbstiftes mögen keine Steuern anderst, dan mit Bewilligung des gnädigsten Herren und gesambter Ständen ausgeschriben, noch denen Gütheren aufgebür-

gebüdet werden, es ist also weith davon, daß eine Edl. Ritterschafft sich solches Recht einseitig anzumassen vermöge.

§. 17.

Nun wendet diese zwar vor, als ob die Ritter-Simplen mit Bewilligung des Landes-Herren und deren Ständen, durch den im Jahr 1605. ertheilten Land-Tags Abscheid, ein für allemahl eingeführt, und die Adelige Güther damit behaftet worden wären, in dem darinnen Churfürst Ernst erkläret hätte, ihme nicht zuwider zu seyn, daß dasjenige, was die Ritterschafft für ihren Syndicum und zu anderen ihren Privat-Ausgaben, neben der gemeinen Bewilligung, auf ihres Standes quotam schlagen würde, beygetrieben werden mögte.

Allein es ist ganz augensällig, daß auff dem Land-Tag Jahres 1605. des Landes-Herren, und deren Ständen Meinung gar nicht gewesen seye, deren Unritterbürtigen Adelige Güther mit dem zu belassen, was die Ritterschafft zu Behuf ihres Syndici und sonst für sich nöthig haben mögte, sondern der gnädigste Herr und Edlliche Stände haben durch diesen Land-Tags Abscheid nur anzeigen wollen, daß sie nichts dagegen hätten, wenn die Ritterschafft solche Ausgaben unter jene Persohnen, welche den Ritter-Stand, id est, das Ritterchaftliche Collegium vorstellen, austheilte, und diese Auflage jenem beyzuschlagen würde, welches die Ritterbürtige aus gemeiner Einwilligung, wegen ihrer Güther, zu zahlen haben, an die unritterbürtige Besißere hingegen, und daß diese unter solchem Anschlag begriffen seyn solten, ist nicht gedacht, vielweniger davon gemeldet worden, und würden weder der Lands-Fürst, weder die Stände jemahlen dem Begehren der Ritterschafft zu willfahren sich haben einfallen lassen, dafern die Ritterschafft zu erkennen gegeben hätte, daß sie in diesen ihren Privat-Nothwendigkeiten auch die Güther deren Unritterbürtiger quotiren wolte, wenigstens hätte diese Ritterchaftliche Meinung deutlich ausgedruckt, und darüber die Landes-Herrliche so, als Landständische Aeußerung erwartet werden müssen, welche noch zur Zeit nicht begehret, vielweniger ertheilet worden, noch auch zur einseitigen Ausbahrkeit mehrgedachten Ritterschafft jemahlen anzubossen ist, weilen in hiesigem Erbstift, bey der Steuer Einwilligung die gemeine Wohlfaber nur das einzige Augenmerk ist, annehbens unter denen Contribuenten die genaueste Gleichheit als leinahl beybehalten wird.

§. 18.

Der gar zu deutliche Ausdrucke = auff ihres Standes quotam zu schlagen = erwindet überzeuglich, daß der Land-Tags Abscheid de 1605. auff dem Beytrag deren Unritterbürtiger Besißeren nicht einmahl Schatten-Weise gerichtet gewesen seye, sondern beweiset vielmehr das Gegentheil, indeme der Ritterstand, und der Stand deren Unritterbürtigen sich einander widersprechende Gegenstände seynd, und unter jenem nur die Persohnen begriffen werden, welche den Ritterstand darstellen, wovon sicher die Unadeliche ausgeschlossen bleiben, denn,

denn, wer wird sagen: der Erb-Stiftliche Ritterstand sey aus Patricis, Bürgern und anderen Unritterbürtigen zusammen gesetzt?

Besiehet aber der Ritterstand nur aus denen, zum Land-Zag berechtigten Ritterbürtigen, so ist leicht zu urtheilen, was es bedeurthen solle, wenn eine Auflage auf die quotam des Ritter-Standes geschlagen wird, nemlich, daß die Ritterbürtige solche, unter ihnen beliebte Auflage bezahlen müssen, wenigstens ist es sicher, so oft in denen Verordnungen gemeldet wird der Ritterstand sey befügt den Land-Zag zu begehen, der Ritter-Stand sey wegen des Wein- und Frucht-Wachses und wegen der Saw-Bedürfnissen ihrer Ritter-Güter Zollfrey, daß in diesem Umfang die Unritterbürtige nicht mitbegriffen seyen. Da sie also in Vorzüglich- und Nutzbarkeit zu dem Ritter-Stand nicht gehören, mit welchem Recht will man sie dan bey denen, denen Unritterbürtigen gar nichts fruchtenden Lastbarkeiten darcin zwingen.

### §. 19.

Wobey nicht hindert, daß die Adelige Höffe und Güther iregestamft, und ohne Unterscheid deren Possessoren, in dem jetzigen Catastro unter einer rubric per Ritter-Schafft verzeichnet seyen, dann, für erst machet die rubric, wie §. 2. gemeldet, gar nicht viel zur Wesenheit der Sachen, wenigstens gibt sie denen Güthern keine mehrere Freyheit, dan sie an sich selbst haben, folglich muß der Titul denen selbst auch keinen mehreren Last auflegen.

Zum andern seynd die Adelige Güther zwar demahlen in der neueren description de 1668. unter einer rubric beschrieben, wie seynd aber dieselbe von der letzteren Description, und zwar im Jahr 1605. wo gar keine ordentliche Einrichtung vorhanden ware, regirt gewesen?

Noch mehr, die Güther deren Städten, und Aemter seynd auch in der Landes-Description nicht separirt, sondern in einer Class durcheinander geschrieben, jedoch von denen Dom-Capitulischen, Gräfflichen, und Adeltichen abgesonderet, dafern nun das Stättische Collegium ebenfalls beschließen thäte, daß ihre privat Ausgaben auff ihre quota geschlagen werden solten, so würde jedoch demselben nicht gesungen, wenn es jene, welche per Aemter und Communizen beschrieben seynd, in seine angemaste quotam ziehen wolte, obgleich alle miteinander unter einer rubric seyen.

### §. 20.

Es wird auch die Bedeurthnis, welche die Ritter-Schafft dem Wort QUOTA zulegen will, dadurch nicht unterstützt, wenn sie vergibt, daß die Ritterbürtige auch ohne besondere Landes, Fürstliche Erlaubnis jederzeit mächtig gewesen, ihre Persohnen per Conventioem zum Beytrag einiger Ritter-Simplen zu verbinden, folgsam es überflüssig gewesen seyn würde, eine besondere Erlaubnis nachzusuchen, umb ihre Privat-Ausgaben auff ihres Standes QUOTAM zu schlagen, wenn solches nur allein von denen zum Land-Zag erschei-

nenden Ritterbürtigen, und nicht zugleich von denen unritterbürtigen Besizern Adlicher Höfen gemeint gewesen wäre.

Sintemahlen sothane, bey dem Land=Tags=Abscheid eingeholtte Churfürstliche gnädigste Bestätigung des, von dem Rittertschaftlichen Collegio gefassten Schluses, jedannoch seine gute Wirkung in dem Stück verrichtet, daß, weilen die zum Land=Tag gehörige Ritterbürtige niemahlen alle insgesambt, sonderen durchgehents kaum zum dritten, oder gar vierten Theil darauf erscheinen, eines Theils der von denen im Jahr 1605. zugegen gewesenenen wenigen Cavaliers gemachter Antrag nicht allein diejenige, welche dem Schluß über= und angewesen, sonderen auch die abwesende durch die Gnädigste Vergnehmung desto starcker gebunden, forth diesen alle Gelegenheit benohmen werde sich der, von der anwesenden geringeren Zahl gemachten Verfügung zu widersehen.

Anderen Theils hat auch das Rittertschaftliche Collegium durch diese Bestätigung den Vortheil erhalten, daß es den zu Behuf ihrer privat=Nothwendigkeiten auff ihre quot geschlagenen Betrag jedes mahl, mediante paratissima executione, durch den General Einnehmer, und auff selbige schleunige Weise, wie die gemeine Steuern betrieben werden, einfordern könne, welche Macht ihnen, ohne Mitbewilligung deren gesambter Ständen, und vom Lands=Herren ertheilte Bestätigung nicht zugestanden hat, dergestalt, daß diese nicht allein nicht überflüssig, sonderen sehr nützlich und durchaus nöthig gewesen, ohne, daß man den Schluß, aus sothanen erfolgten Bestätigung der Verbindlichkeit des Ritter=Standes Personen, auff die Güther deren Unritterbürtigen, gegen die klare Wörter und deren ächten Sinn auszudehnen bedürffe.

§. 21.

Der von der Rittertschaft in oftgemeltem Druck argum. 1mo. §. daran deswegen, und §. wie dan 2c. angezogene neben=Land=Tags=Abscheid Jahrs 1605. (kraft weilen erkläret worden seyn soll, daß zu Abtragung deren von der Rittertschaft aufgenommener Capitationen, alle Besizer deren Ritter=Güthern, wes Stands sie seyn, ihren Antheil beybringen solten) streitet mehr gegen, als für die Rittertschaft.

Ob dieser neben Land=Tags=Recess des Inhalts, wie vorgelidet wird, in der That vorhanden seye? vermeinen Unritterbürtige darumb zu glauben nicht schuldig zu seyn, weilen derselbe des Tages Liecht scheuet, und nicht zum Vorschein gebracht wird, solte aber solcher Neben=Recess in der unvermutheten Weesenheit bestehen, so beschuldigt derselbe die Unritterbürtige nicht allein darumb nicht, weilen solcher ohne vorbewußt übriger Löbl. Mit=Ständen, mithin einseitig erschlichen worden, sonderen annebens, weilen derselbe zur absicht der Rittertschaft nichts beweiset, dan eines Theils meldet der ammassliche recess von keinem Gehalt des Rittertschaftlichen Syndici, wovon die Hauptfrage ist: andern Theils spricht derselbe woorn von Haupt=Summen, so die Rittertschaft aufgenohmen, erwachet aber nicht dabei: was dieses für ein Haupt=Geld gewesen seye?

Freulich ist Unritterbürtigen bekent, daß die Rittertschaft mehr-

mahr

maßen Capitalien auffgenohmen habe, welche zu denen, das gemein-  
fame wohl deren Ritter: so wohl, als Unritterbürtiger betreffenden  
Rechtspflegen und Angelegenheiten verwendet worden seynd.

In dergleichen Schulden waren die Unritterbürtige ihren Anteil  
beyzutragen ohne einigen Zweifel gehalten, weiln die Aufnahme mit  
ihrer Bestimmung vorgegangen, und die Verwendung mit zu ihrem  
Nutzen gereichete, diese Capitalien seynd es ohne Zweifel, wovon der  
bisherio unbekenter Neben-Land- & Tags- Abscheid meldet, nicht aber  
von dem Syndicat-Gehalt, weder auch von jenem Haupt-Stuhl, wel-  
chen die Ritterschafft zu ihrem ganz alleinigem Gebrauch, als nemb-  
lich zu dem gegen das Dom-Stift zu Maynz, wegen der Quali-  
fication des Erb-Stiftischen Adels zu dasigen Dom-Præbenden, ge-  
führtem Streith-Handel ausgesprochen gehabt haben mögte.

§. 22.

Das aber so wohl in dem Land- & Tags Abscheid, als in dem vor-  
gegebenem Neben-Recess vom Syndicat-Gehalt, oder anderen Aus-  
gaben, dan jenen, welche zu gemeinem Vorthail deren Besizeren  
ohne Unterscheid geschehen, kein Gedanke gewesen seye, solches hat  
derselbige Churfürst Ferdinand, welcher den Land- & Tags Abscheid de  
1605. gegeben, selbst deutlich gung erkläret, dabe Höchst-Derfels-  
be am 8. April 1609. auff Bitten verschiedener, zu der Adlichen Bey-  
seur gezogener Unterthanen, Nahmentlich des Gerharden Ros, dem  
Ritter-Stand wohl ernst- und ausdrücklich befohlen, „ die Suppli-  
„ cation mit dem Beitrag, zu dem Proces gegen das Dom-Ca-  
„ pitul zu Maynz, wie dan auch des Syndici Unterhalt, und dero  
„ gleichen Neuen-Steuern NB. davon sie keinen Gewinn,  
„ Nus oder Vorthail zu gewarthen, unmolestirt zu lassen. vid  
„ adj. Lit. A.

Nun würde der gerechteste Chur- und Landes-Fürst im Jahr  
1609. aus solchem Thon nicht gesprochen haben, wan seine Meinung  
beym Land- & Tags- Abscheid de 1605. dahin gerichtet gewesen wäre,  
daß die Unritterbürtige zu allen Aigen-Nützigkeiten der Ritterschafft  
ohne Unterscheid das ibrige hätten hergeben sollen.

Diese Sprach hat Churfürst Ferdinand Christffel. Andenkens  
nicht allein im Jahr 1609. geführt, sondern ist auch dabey, so lan-  
ge die Götliche Jurisdict seine Lebens-Jahren verbreitet hat, unver-  
ruckt verblieben, indeme Höchst-Derselbe lauth Anlagen. Lit. B. C. Lit. B.  
& D. erwahntes Verbott, die Unritterbürtige für die zum Syndicat- C.&D.  
Gehalt und sonstige Ausgaben der Ritterschafft ausgeschriebene Bey-  
seuren zu exequiren, unterm 3ten Junii 1615., 17. Maji 1616., 2.  
Maji 1629. und 18. April. 1650. mitbin eben so oft, als zu dem En-  
de Ritter-Simplen ausgeschriben worden, erneveret hat, welche  
die überzeuglichste Proben des uralten natürlichen Freiheits-Besitz-  
Standes deren von Unritterbürtigen unterhabender Adlicher Säßen  
und Gütther, und zugleich unverwerffliche Ausleger jener Meinung  
sind, welche der Landes-Fürst bey Ertheilung des Land- & Tags Ab-  
scheids de 1605. gehabt, und was für Fälle durch diesen Abscheid ät-  
gentlich verstanden worden, worin die Unritterbürtige, der Ritters-  
chafft zu contribuiren schuldig seyn sollen. Womit dan die jenestis  
übel

übel angeführte Land- und Tages-Recehen ihre vollkommenen Abfertigung haben.

§. 23.

Hingegen beruffet sich zwar die Ritterschafft in ihrer Representation argum: 4. auff eine Churfürstliche Gnädigste Resolution vom 20. Junii 1667. (ohne jedoch dem unterthänigsten Antrag, worauff dieser Bescheid erfolger seyn mögte, des Tages-Riecht zu schencken) welche dan des Inhalts seyn solle, daß neben denen eingewilligten gewöhnlichen Simplen, noch ein vierter Theil Simpli zu Salairirung des Syndici Jährliche ausgeschrieben, solcher von allen Einhaberen Adeltlicher Güther eingesordert werden, und davon niemand befreyet bleiben solle.

Lit. E. Dafern aber sothane Bescheid, welchen die Ritterschafft bereits im Jahr 1692. den 8. Febr. ad acta übergeben hat, und besag Adjuncti Lit. E. ganz anders lautet) obgedachten Inhalts wäre, so würde dieser jedoch, als parte altera in audita erschleichen, für eine Rechtskräftige Verordnung nicht gehalten werden können, sonderen unter den titulum Cod. comminationes, Epistolae, programmata &c. zu schreiben seyn; dabe gleichwohlen sothane Erklärung nicht vermeldet, daß dieser 4. Simpels zum Gehalt des Syndici gewidmet, sonderen zu dem benahmseten Ende, ohne, daß dieses Ende ausgedruckt wird, annehbens auch die Churfürstl. Aeußerung keinen Befehl enthalte, daß die Unritterbürtige an dem vorgänfftigen 4. eines Ritter-Simpels befragen solten, sonderen nur ein Versprechen, daß Se. Churfürstl. Durchl. Die Vernehmung thun wolten, daß die nicht Ritterbürtige Besitzer der Adeltlicher Güther sich davon nicht eximiren solten, so traget die, auff die Ritterschafftliche gravamina im Jahr 1667. ertheilte Churfürstl. Endschlichtung zum Vortheil der Ritterschafft nichts bey, sonderen die darin zugesagte Vornehmung bestehet in einem Versuch der gültlichen Wegen, wodurch der Landes-Fürst die Unritterbürtige zu freiwilliger Zahlung deren Ritter-Simpeln disponiren zu lassen gemeint gewesen, auff welchen löblichen Gedanken Höchstbes. Se. Churfürstl. Durchl. annoch im Jahr 1680. bestanden haben, obwohlen dieser Vergleich nicht zum Stand gekommen ist.

Anderst konte auch Höchstbes. Churfürst hierunter nicht vorkehren, dan wolte er als Landes-Heer verfahren, so ware zu Ausschreibung deren Steuern die Einwilligung deren Ständen erfordert, als Richter aber laßet sich pro volupe nicht verordnen, sonderen geböret dazzu der beklagte Theil, eine gründliche der Sachen erkänntnis, und ein förmliches Verfahren in Figura Judicii.

Lit. F. Daß nun auch vielbesagte Erklärung Jahrs 1667. ein mehreres nicht, dan den Versuch eines Vergleichs, nach sich geführet, erhellest daraus, daß Höchstbesagter Churfürst Maximilian Henrich vermög Anlage Lit. F. Im Jahr 1651 den 14. Decembris das Suppliciren des Bogten Goldschmidt zu Neus ausdrücklich dahin beantworte: daß, weiln diese Steuern allein denen Ritterbürtigen, und nicht denen, so Bürgerlichen Standß, und Adeltliche Güther Besitzen, obliegen, der Supplicant darunten unbesprochen

bleiben solle, annehbens diesen Befehl am 20. Jan. 1652. nicht nur widerholet, sondern auch im Jahr 1664. den 19. Maji. dem General-Sinnnehmeren mit allem Nachdruck anbefohlen hat, mit der execution deren Ritter-Simplen gegen die Unadliche, so sich weigerlich bezetzeln, einzuhalten, gleich die Anlagen sub Lit. G. & H. bewähren, nachgehens aber jede post Annum 1667. der Ritterschafft zu Ausschreibung deren Ritter-Simplen gegebene Erlaubnis mit solchen ausdrücklichen Beschränkung begleitbet hat, folglich ist gar nicht glaublich, daß er bey dem angegebenen Reces Jahrs 1667. eine andere, als die vor und nach selbiger Zeit gebrachte billigmäßige Meinung gehabt haben sollte.

Lit. G.  
& H.

§. 24.

Mit gleicher Unerheblichkeit füget sich die Ritterschafft in offte besagter Repräsentation arg. 5to. auff Churfürstliche Executions-Befehle vom Jahr 1652. 1653. 1656. 1660, wo seynd aber diese angegebene Befehle? wer hat selbige gesehen? und wo gegen seynd die Executions zu verfügen erlaubt worden? sicher nicht gegen die Unritterbürtige, sondern gegen die saumige Ritterbürtige Contribuenten selbst. So viel die Unritterbürtige betrifft, ist es so weith ab dem, daß Weyland Herr Churfürst Maximilian Christoffel. Andenkens gegen diese die Execution deren Ritter-Simplen verstatet haben sollte, als Höchst-Derselbe in allen und jeden der Ritterschafft ertheilten Bewilligungs-Brieffen die Unritterbürtige von solchem Beytrag ausdrücklich befreyet, und ausgenohmen hat.

Von denen Jahren 1651. 1652. 1664. geben darab das Zeugnis die Anlagen sub Lit. F. G. & H., daß auch die Ritterschafft weder im Jahr 1673. weder 1680., nachdem gegenwärtiger Proceß bereits längst vorherho seinen Anfang genohmen, die Erlaubnis nicht habe erhalten können, die Unritterbürtige Besizer in denen Ritter-Simplen anzuschlagen, vielmehr aber die Unritterbürtige bey der Freyheit in Summaryssimo gehandhabet worden seyen, beweiset die Anlage sub Lit. I. und da die Ritterschafft im Jahr 1684. auff dem Land-Tag eine andere Verordnung zu erschleichen nachmahlen versuchte, wurde sie zu Gelebung des interlocuti de 6. Jan. 1680. mit dem Anhang verwiesen, daß dieselbe mit Einforderung deren Ritter-Simplen gegen die Unadliche bis auff weithere anadigste Verordnung in Ruhe stehen sollte, gleich die Beylage Lit. K. bewähret, welche von Sr. Churfürstl. Durchl. Joseph Clement Besat Lit. L. per Rescriptum de 7. Novembris 1691. bestätigt worden ist. Wie reimet sich aber alles dieses mit gegenseitigem unerwiesenen Vorgeben, als ob im nächst-abgewichenem Jahr hundert die Execution deren Ritter-Simplen gegen die Unritterbürtige durchgehnts verhenget, und verordnet worden seyn sollte?

Lit. I.

Lit. K.

Lit. L.

§. 25.

So wenig diesennach die Lands-Gesäße, und übrig gemeine Rechten die Ritterschafft in ihrem Besuch begünstigen, so wenig Vorstand findet dieselbe, wenn man das Herkommen bey übrigen Erbstifften

Ⓔ

Cölln

Cöllnischen Pöbl. Ständen so wohl, als den in benachbahrten Landen üblichen Gebrauch untersucht.

Als viel den Erzhstift Cölln belanget, gestehet die Ritterschafft selbst, daß weder im Vest Rechinghaußen, weder im Herzogthumb Westphalen die Unritterbürtige Besizer derer Adeltlicher Güther, zum Gehalt des Ritterchafftlichen Syndici etwas beizutragen haben.

Im Rheinischen Erzhstift ist ebenfals bekent, daß das Hochw. Dom-Capital, der Graffen-Stand und die Städte ihre Syndicos haben, das Hochw. Dom-Capital zahlt seinem Syndico das Gehalt für sich, und ohne Beytrag eines anderen; aus dem Graffen-Stand müssen diejenige, welche den Land-Tag wesentlich bekleyden, den Grafflichen Syndicum ohne Beytrag obgemeldeter übriger Besizer den deren Grafflicher Güther unterhalten.

Von dem stättischen Collegio (welches die Ritterschafft vergemeinschaftet) hat es dieselbige Beschaffenheit, zumahlen jede Stadt ihr Contingent zum Gehalt des Städtischen Syndici aus gemeinen Stadt-Mitteln anschaffen muß, obgleich dieselbe sich untertheile desfalls deren Bürgern oder auch aus wärtiger beerbten Güther desfalls in Anschlag zu bringen; der Gebrauch und Gewohnheit des Landes ist also der Ritterschafft ganz und zumahlen entgegen.

§. 26.

Mit der Erzhstift Cöllnischen Obervanz stimmen die Gewohnheiten deren benachbahrten Landen Gütlich, Berg, Cleve, Markt &c. vollkommen überein, weilen in dasigen Landen, wie die Ritterschafft selbst einraunet, der Ritterchafftliche Syndicus nicht von der Ritterschafft, noch auch von denen Unritterbürtigen, sondern von der ganzen Landschafft, und ex arario publico salariiret wird.

§. 27.

wobey annoch besonders zu erinnern siehet, daß im Gütlichen und Bergischen, der Ritterchafftliche Syndicus, so oft ihm angebracht wird daß die Freyheiten eines Ritter-Guths, es möge von Ritter- oder Unritterbürtigen besessen werden, von jemand gekränkt, oder in Anspruch genohmen werden, schuldig seye, sich des Schadens anzunehmen, und die Gerechtsame des angefochtenen Ritter-Guths zu schützen; solchen Vorstandes haben aber die Unritterbürtige im Erzhstift Cölln von einem Ritterchafftlichen Corpore, oder denen Syndico sich niemahlen zu erfreuen gehabt.

Dan die für Augen liegende Erfahrung giebt es, daß fast unzählige Proceßen von denen Unritterbürtigen Besizeren wegen Entquartirung, Zoll, Mühlen-Zwang, Diensten und anderen Aufschlagungen betrieben werden, ohne, daß der Ritterschafft, oder Syndicus denen Unritterbürtigen hierunter die mindeste Hülf geleistet habe, oder annoch leiste.

Noch mehr, in gedachten Herzogthumben Gütlich und Berg wird das Salarium des Ritterchafftlichen Syndici zwarn vom ganzen Land getragen, die übrige Ausgaben aber, welche die Gütlich- und Bergische Ritterschafft etwan für sich privatim zu verfügen hat, werden nicht

nicht denen Unritterbürtigen Besizern, sondern denen Ritterbürtigen allein zu Last geschrieben, woraus erhellet, daß die Conſuetudines vicinarum provinciarum dem Ritterſchaftlichen Geſinnen durchaus zuwider, denen Unritterbürtigen hingegen allerdings und um ſo mehr günſtig ſeyen, als es in gemeinen Rechten nicht allein verſehen iſt, quod ad vicinæ Conſuetudinem in modo exigendi onera & collectas reflectendum ſit.

Cap. cum Olim b. de Conſuet.

Cap. ſuper eo 22. X. de Cenſibus.

Sonderen auch eine Löbliche Ritterſchaft in gleichen Anlagen auff die benachbahrte Gewohnheiten ſich vor dieſem bezogen habe

(Vid. impreſſum de 1711. menſe Martio. pag. 6. S. Dieſe der Gräff- und Adeliſcher Sitzen)

Und in gegenwärtiger Sache ſich annoch beruffe

§. 28.

Die von denen Unritterbürtigen Beſizern unmittelbahrer Reichs-Güthern entlehnte Gleichniß, iſt auff untermgebenen Fall gar nicht anwendlich, dan für erſt bezeuget.

Ertel in ſeinen *Obſervationibus Illuſtribus Juridico-Equeſtrib.*  
Obſerv. 6. S. Decimo.

Daß das jus Collectarum bey der Reichs-Ritterſchaft nicht ad ulas privatos Commembrorum, ſed ad publicos, welche alda benent werden, alleinig abziehle.

Zum anderen iſt Reichskündig: daß vor dieſem, viele ohnmittelbahre Reichs-Ritter-Güther in Bürgerliche Hände, und dadurch aus der Verbindlichkeit des Beytrags gerathen waren. Es beklagte dieſes die Reichs-Ritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rheinſtrohm, konte gleichwohl dem Ubel nicht anderſt, als durch eine Kayſerliche Allergnädigſte Verleyhung abhelffen, die Schwäbiſche erhielte ſolche allererſt, und zwar im Jahr 1566. von Beyland Kayſern Maximilian dem anderen, worinnen dan [A.] Jalle und jede der gemeinen Ritterſchaft zugehörige Adliche Sitz- und Güther NB. hinführo für ein Corpus geachtet, und gehalten werden, und da (B.) ſich künfftig zuragen, und etliche ihrer Güther Kauff- oder anderer Weiſe alieniret, und in andere hohem, und niedrigen Stands-Perſohnen Hände kommen würden, die darauff ſich-ende Contribution, Anlagen ꝛ. NB. künfftighin auch darauff bleiben ſollen, mit dem Zuſatz (C.) daß ſolche Kayſerliche Verordnung, Saad und Freyheit fürvohin alſo gehalten werden ſolle.

Das Kayſerliche Diploma findet ſich bey

Anton Guilielm Ertel in *Obſervat. Illuſtrib. Juridico-Equeſtrib.*  
Obs. VI. pag. M. 58.

Ein gleiches erlangte die Franckiſche Ritterſchaft, wie auch der beſreyete Adel am Rhein-Strohm, und in der Wetteraw.

§ 2

§. 29.

Vor diesen neuen Gnadenbriefen, waren die Ritter = Güther Reichs = kändiger Dingen in ihrer urständlichen Steuer = Freyheit, es mögten dieselbe in Händen, und Besiz deren Ritter = Bürtig = oder Unritterbürtigen sich befunden haben, die welche Freyheit auch die pradia Equestria Nobilitatis mediatae hergebragt haben.

Christ, Gottlieb. Riccy in seinem zuverlässigem Entwurff vom Land = Säßigen Adel. Cap. 21. §. 3.

à Schulenburg de Privileg. & prerog. Nobilium mediatorum Imperii, Cap. 2. de Privileg. & prerog. realibus §. 2.

Ubi Köbler, Carpzov. Struv. Kress. Mox. allegati.

Welche Steuer = Freyheit annehbens die Erz = Stifft = Rheinische Rittertschaft in hundert Gelegenheiten jederzeit behaubtet, und erstritten hat.

Durch erwehntes Kayserliche Privilegium selbst, werden allererst alle und jede NB. der gemeine Rittertschaft zugehörige Adliche Sit und Güther (von jenen, im Besiz, und Eigenthumb deren Unritterbürtiger sich derzeit schon befundenen, geschehet keine Redung) hinführo für ein Corpus erkläret, und darauff verordnet, das künfftighin diejenige, welche davon an Unritterbürtige veräußert werden mögten, bey ihren darauff stehenden Contribution, und Anlage bleiben solten. Wo aber? wan? und von weme seynd die Erz = Stifftische Ritter = und Adliche Güther für ein Corpus jemahl erkläret oder zu achten befohlen worden? wer hat jemahlen das Besiz der Steuer = Wahrheit zur Ritter = Truhe darauff geleet? wo ist die fernere Ausdähnung, das solche Adliche Güther, in was für Hände selbige fñhrohlin kommen würden, bey dem Band sothanen Besteuerung bleiben solten? seynd aber diese drey Erfordernissen bey der Erz = Stifftischen Rittertschaft, und denen Erzstifftischen Adlichen Gütheren abgängig, so verbleiben diese auch bey ihrer Uraltchen Natürlichen Steuer = Freyheit, also, und dergestalt: das, wenn gleich ein Unadlich = oder auch ein Unritterbürtiger derley, seiner Eigenschafft nach Frey = und Unsteuerbares Ritter = Guth rechtlich an sich bringet, auch desselben Freyheit zu genießen hat.

Sreyherr von Lyncker in dissert. von Steuer = Anschlügen

Cap. 3. §. 14.

Kuipjschild de Nobilitate Lib. 3. Cap. 7. N. 208. & seq.

Quia hæc immunitas à Contributionibus, bonorum qualitas est,

De Lyncker Decis. 396.

Prædium verd, cui immunitas realiter coheret, à collectis liberum permanet, ad quascunquè Civica, aut Plebejæ conditionis manus devenierit.

Klock, de Contrib. sect. 1. Cap. 14. N. 15. & 16.

Bocerus de Collect. Cap. 11. N. 43.

Quem

Quemadmodum ex opposito, si nobilis prædium rusticum acquirat, hoc Contributionibus obnoxium, & has inde, quia res cum suo onere transit, præstare tenetur.

Modestin. Pistor. Cons. 9.

Klock. de arario Lib. 2. Cap. 56. N. 3.

De Lyncker Cit. decis. 396. Cent. 4.

§. 31.

Zum dritten registret der von Gegentheil supponiirete Umstand: das nemlich die Unadliche Besißere deren unmittelbahren Reichs-Herrschaften nichts von denen Juribus und Privilegiis Nobilitatis immediate participiren solten, nicht in der Geschicht, vielmehr ist es wahr, das die Unritterbürtige dieselbige Rechten und Vorzüglichkeiten, wie die Ritterbürtige, genießen.

Die Privilegia der unmittelbahren Reichs-Ritterschafft bestehen haupt: Sächlich in dem jure Superioritatis territorialis, und das ihre Herrschaften, wie die territoria deren übriger Reichs-Fürsten, dem Kayser und dem Reich ohne Mittel unterworfen seyen, und keinen andern Ober-Herren erkennen.

Recess. Imper de 1512. §. 13. & 36.

Instrum. pacis ofnabr. Art. 5. §. 10.

Decker in Vindic. Blum. Tit. 27. N. 45.

Lauterb. Colleg. pract. Lib. 1. Tit. 3. §. 6.

Und eben diese Gerechtsame, werden so wohl von denen Unritterbürtigen, als jenen, welche vom ersten Adel seynd, geübet, weilten aber diese immedieret, und darvon abhängige Rechten denen Besißeren fast durchgehnts von denen Fürsten, in deren Gebieth oder Nachbabschafft sie gelegen seynd, allenthalben heftig angefochten, und darumb bey denen höchsten Reichs-Gerichten immerhin viele Processen betrieben werden, dergestalten, das auch so gar die Streitigkeiten öftters auff dem Reichs-Tag vorgekommen seynd, wie zu sehen bey

Schmaus. Corp. Jur. publ. part. 2. §. 85.

So ist es freylich eine unumgängliche Nothwendigkeit, das die Glieder der Reichs-Ritterschafft, welche zu diesem oder jenem Carion gehören, einen beständigen Syndicum unterhalten, welcher diese Rechts-Handel beobachte, und die Jura deren Besißeren gegen die immerwährende Anfälle verthätige. Was aber dieser Syndicus schreibet, arbeiteth und verrichtet, solches gereicher zu Beschuß- und Verthätigung aller Mitgliehdereu insgesambt, mithin zum Nutzen des einen so wohl, als des anderen, er möge Ritter- oder Unritterbürtig seyn. was ist also billiger, als das die Besißere deren unmittelbahren Reichs-Gütheren, auch ohne Unterscheid des Standes, zu der Belohnung des Syndici contribuiren, welcher für die Besißer ohne Unterscheid, wes Standes sie seyen, sich bemühet? wie ist es hingegen mit dem Erbkristlichen Ritterschafftlichem Syndicat bewandt? man nimbt desfalls den Bezug auff dasjenige was §. 5. 6. 7. 8. & 9. würcklich angeregt worden.

Es gibt Adelige Güther im Erz-Stift und deren genug, welche in denen gemeinen Simplen per totum, und gleichs denen Bauern-Güthern angeschlagen seynd, und nebst deme, Einquartierungen, Durchzüg, Diensten, und alle übrige gemeine Lasten abtragen müssen, sie seynd also dem Bauern schon vollkommen gleich.

Dahern man aber dieselbe über alles dieses jährlichs mit Ritter-Simplen belasten will, so ist augenscheinlich, daß dergleichen Adelige Güther weith deserioris Conditionis, als das steuerbare Guth des geringsten Bauern seyen, was kan aber seltsamer gefunden werden, als wan die natürliche Vorzüglichkeit des Adelligen Guths darin gebildet oder vielmehr mißfaltert wird, daß dasselbe mehrern Lasten, dan ein Bauern-Guth, traagen müsse? daß aber der Ritterschafftliche Anwald in seinem Impressio arg. 8. §. zum geringsten 2c. Diese Ungereimtheit mit deme bedecken will, als wan die Adelige Höffe, und Güther zum allerwenigsten dieses beybehalten hätten, daß sie in denen gemeinen Einwilligungen ihren Antheil dem gewöhnlichen Simpels-Deberern zu zahlen nicht schuldig, sondern solches ohnmittelbar dem General Einnehmeren gegen Quittung einzulieferen befügt seyen, solches schenket für die lange Weile gesagt zu seyn, zumahlen diese angemaste Ausnahm dem Besizeren nichts mehr fruchtet, als, daß er sein Geld, welches er sonst seinem nechsten Nachbar ohne Mühe zahlen könnte, zehn oder 20. Stunden Wegs auff Cölln tragen, und daselbst niederlegen müsse, welches viel ebender für einen Last, als Vortheil anzusehen ist, wenigstens dürfte unter allen Besizeren vielleicht kein einziger seyn, welcher für diese vermeintliche Freyheit, einen Heller zu zahlen sich entschließen würde; bevorz ab die Adelige Güther, welche annoch ertliche Freyheit beybehalten haben, von denen gemeinen Beschlügen deren Communicaten nicht darum sich außheischen, weilien sie die Simplen unmittelbar an das Comptoir zahlen, sondern darum, weilien sie die Befreyung von dergleichen Beyträgen hergebracht haben, hingegen deren gemeinen Nutzbahreiten sich nicht theilhaftig machen.

§. 33.

Obnehin ist der Zweifel noch lang nicht aufgelöst: ob der Besizer des Adlichen Guths nicht besser bey der Concurrenz zu denen Gemeinheits-Nothwendigkeiten, als zu denen besondern Anforderungen der Ritterschafft stehen thäte? die Ritterschafft hat in vorigen Zeiten alle zehen oder zwölf Jahr etwan Ael eines Ritter-Simpel zu ihren eigenen Nothdurfft außgeschrieben; nachgehents ist man auff einen halben, so dan auff einen ganzen, demnächst auff anderthalben, und endlich auff zwey und mehrere gestiegen, welche so dan etwas öfter eingeforderet worden, nammehro aber, nachdeme man die Arth die Unritterbürtige thätlich zu überfallen, und durch die Executionen den Anfang zu machen, wie ungerecht dieser Weg auch seye, dannoch anständiger gefunden hat, kombt man gar mit sechs dergleichen Simplen auff einmahl heran. und ist kein Zweifel dabey, daß nicht mit der Zeit alle Jahr ein paar dergleichen Simplen werden ausge-

schrie-

geschrieben, forth dieser unndthige Beytrag, zu einer ordentlichen Steuern die Unritterbürtige Besißere aber zu Steuer = Pflichtigen der Ritterschafft gemacht werden. wohingegen die Communitates selten, und nicht anders, als auff den äußersten Nothfall eine Umlage machen, welche jedoch unter alle vertheilte so gering ist, daß es der Mühe nicht werth seye darvon zu reden.

Diesemnach erhellet zur gnüge, daß die Unritterbürtige Besißere weder aus denen gemeinen Rechten, weder aus einem Erbsitzfischen Grund = Gesäß, weder aus dem Landes = Gebrauch, weder aus einer förmlich = und einstimmiger Überkommnis, und noch vielweniger in Ansehung des ganz widrigen Herbringens in benachbahrten Landen zum Beytrag in denen Ritter = Simplen verbunden erachtet werden mögen.

§. 34.

Nur noch eins bleibt übrig, nemlich der angemasse Besiß, worin die Ritterschafft sich wohl vergebens, zu seyn schmeichlet den Beytrag zu dem Gehalt des Syndici von denen Unadlichen Besißeren zu fordern, und einzunehmen.

Wo ist aber dieser angebliche Besiß erwiesen? oder vielmehr, wie ist es möglich, daß die Ritterschafft eine einzige Gesäß = Mäßige Handlung, wodurch ein Besiß = Stand zu erobere gewesen, habe ausüben können? da jene Unritterbürtige, welchen die Ritterschafft mit Einzug des 17ten Jahr hundert die Ritter = Simplen abzufordern versucht hat, die Zahlung nicht nur beständig verweigert, sondern, wenn die Ritterschafft dem einen, oder anderen näher zutringen wollten, sich darüber bey zeitlichem gnädigsten Chur = und Landes = Fürsten beschwähret, und allemahl den scharffesten Befehl dahin ausgewürcket haben, daß die Ritterschafft die Unritterbürtige Besißere mit dergleichen Neben = Steuern, wovon sie keinen Gewinn, Nutzen oder Vortheil zu gewarthen haben, unangesechten lassen solten, die oben beygeführte Churfürstl. gnädigste Manutenez = Befelcher, de 1609. 1616. 1629. 1650. 1651. 1652. und 1664. bewähren diesen Satz überzeuglich, und solcher Gestalten, daß es ein purer Überfluß seyn würde, desfalls mehreren Beweis bezubringen; dergleichen ist aus der Anlage sub Lic. I. zu verlesen, daß Sr. Churfürstl. Durchl. Max. Henrich per decretum de 8. Martii 1673. verordnet, daß die Unadliche Possessores, welche ihr Contingent zu denen Ritter = Simples nicht gutwillig abstatten, mit keiner Execution zu beschwähren seyen; welcher Bescheid zwar aus der Ursachen in extenso nicht aufgelegt werden kan, weilien die Protocolla solchen Jahres bey der Belagerung der Residenz = Stadt Bonn, eins mit vielen andern Urkunden, durch das Feuer verzehret worden, gleichwohl anstreket von dessen Inhalt aus der Anlage zur Gnüge.

Hieraus folget also Augenscheinlich, daß die Ritterschafft bis in das Jahr 1673. einschließlich nicht einmahl, vielweniger vor gegenwärtigem Rechts = Streith, den Schatten eines Besißes gehabt habe, als welcher nicht durch eine leer abgewiesene, und gar Obrikeitlich verbottene Forderung, sondern durch freywillige Zahlung erwachset.

§. 35.

Diesem ungehindert hat die Ritterschafft (welche mit ihrer angemessenen Befähigung in petitorio nicht auszulangen sahe) umb das Jahr 1680. nochmalen versucht ihre Zuflucht zu dem eingebildeten Besitze Stand zu nehmen, und gabe vor, als ob sie IN UNIVERSALI, & QUIETA POSSESSIONE wäre, die zum Syndicat-Gehalt ausgeschriebene Ritter-Simplen auch von denen Unadelichen Besitzern zu empfangen, diese blos erkommene Angabe findet sich aber nicht allein in Verfolg mit keinem Schein einigen Beweises betheydet, sondern die Unersüßlichkeit solchen Besizes wurde annehbens von Höchstw. Churfürsten Max Henrich. Christl. Gedächtnis selbst anerkennt, dabe Höchstidieselbe per Decretum de 6. Januarii 1680. öffentlich erkläret, nicht zu finden, daß die Löbliche Ritterschafft, wie vorgegeben wird, IN UNIVERSALI, NOTORIA & QUIETA POSSESSIONE alle, auch von Unadelichen besessene Adelige Höfse bey dem, aus Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigsten Bewilligung ausschreibenden Ritter-Simplen zu collectiren seye, vid. Adj. Lit. I. warum sollte der Landts-Fürst aber den Besiz nicht gefunden haben, wenn solcher vorhanden gewesen wäre? das Höchst-Weisliche aber auch im Jahr 1684. solchen annoch nicht habe finden können, beweiset obige Anlage sub Lit. K., da in dem am 27. Octobris besagten Jahres 1684. auff den, von der Ritterschafft bey dem Landts-Tag der Ritter-Simplen halber übergebenen vierten Beschwärds-Punct die gerechtigste Verbescheidung dahin erfolget ist: daß die Ritterschafft eine Ordentliche Verzeichniß aller deren, gegen welche sie sich in Possessione befinde die Ritter-Simplen einzufordern, und NB. zugleich dessen beweis vorbringen sollte //

Diese Verzeichniß und derselben Beweis, hat die Ritterschafft nicht beybringen können, sondern für Guth befunden die Sache in petitorio anzugreifen, und diesen Endes die oben bereits aus dem Weisgeraumbten Landts-Tags-Abscheide Jahres 1605. wiederum aufzuwarmen, forth daraus ihre Befähigung zu rechtfertigen sich bemühet dergestalt, daß von solcher Zeith an bis auff die heutige Stunde von einem allgemeinen, offenkündig ruhigem Besiz, welchen sie ANTE LITEM gehabt haben sollte, keine Frage mehr gewesen seye.

§. 36.

In dieser Gestalt ist die Sache bis ins Jahr 1726. verblieben: dabe aber unmittelb anoch eine beträchtliche Menge Adlicher Gürtler aus Hande deren Ritterbürtiger auff die Unritterbürtiger übergegangen, wovon die Ritterbürtige Besizer ebedessen, die unter sich verglichene Ritter-Simplen abgeführt hatten, so dan in vorigem Jahr hundert verschiedene Ritter-Simplen, für die Französische Brandspatungen ausgeschrieben worden, worin, wie auch zu dem im Jahr 1691. und 1695. seiner Churfürstl. Durchl. Joseph Clemens verehrtem dono gratuito von 4000. Rthlr. die Unritterbürtige auff die vorhero erhaltene, und in denen gerichtlichen Handlungen vorfindliche Churfürstl. Versicherung, daß diese Zahlung ihrem

Gerechta

Gerechtfam weder in Possessorio, weder in Petitio nachtheilig fallen sollte, freywillig bezogen hatten, weniger nicht die Ritterschafft im Jahr 1701. die Unritterbürtige Besißere durch die schönste, aber zumahlen nicht gemeinte, Verheissungen: daß nemlich fürhrohin keine Rittersimplen, ohne, daß die Ursache denen abgeordneten deren Unritterbürtigen vorhero bedeuter werde, ausgeschriben, über die Verwendung ihnen jedesmahlen die Nachweisung geschehen, und so oft ein Besißer in Jagdbahreheit, Freyheit von Einquartierung, Nachbahr-Lassen, Diensten und Zöllen beeinträchtigt würde, diesem mit vereinigten Kräften beystanden, und dessen Gerechtfame geschützt werden solten, zu einem ammasslichen Vergleich (welchen die Ritterschafft zu erfüllen nicht gemünet war, auch nicht gehalten hat) verleihtet, und unter diesem Vorwand die Ritter-Simplen 1701. und 1717. von denen Unadelichen eingefamblt hatte, mithin 1726. im Stand zu seyn glaubte, eine Verzeichnis deren, gegen welche sie sich im Besiß befinden, die Ritter-Simplen einzufordern, aufzustellen; so übergabe die Ritterschafft am 13. Julii 1726. die Verzeichnis aller deren inhaberen, welche in denen Jahren 1683. 1687. 1691. 1695. 1701. 1717. und 1723. die Ritter-Simplen an die General-Sinnehmrey entrichtet hatten.

Hirdurch vermeinte die Ritterschafft dem gnädigsten Vorbescheid vom 6ten Januarii 1680. vollkommen gelebet, und den darin erforderten Beweis ihres Besißes beygebracht zu haben.

§. 37.

Nun sehet zwar ein jeder, daß die Verzeichnis deren, welche in denen Jahren 1683. 1684. 91. 2c. Ritter-Simplen abgeführt haben, nachdem der Gerichts-Handel bereits vor dreysig, und mehrere Jahren seinen Anfang genohmen hatte, jene ordentliche Beschreibung und Probe nicht seye, welche der Richter unterm 6ten Januarii 1680. gefordert hatte, als welcher wissen wolte, was für actus Possessorios die Ritterschafft ANTE LITEM COEPTAM, und gegen welche Besißere sie solche gehbet hätte? gleichwohlen hat die Ritterschafft dadurch, daß sie keinen einzigen actum possessorium, ante tempora lites exercitum, anzuweisen vermöget, sondern an Statt deren, solche Geschichte vorbringen müssen, welche 20. 50. 60. und mehrere Jahren nach angehobenem und forthgewährtem Reichs-Streich fürgegangen seynd, offenberzig eingestanden, daß sie tempore lites coepta in keinem Besiß gewesen seye die Unritterbürtige Possessores zu Behuf des Syndicat-Gehalts, und anderer, die Unritterbürtige nicht betreffender Nothwendigkeiten zu collectiren, diesemnach ergibt sich von selbst, wie unglücklich und ungegründet die Ritterschafft eine manutenez bey dem Besiß, welcher niemahlen gewesen, und noch nicht ist, auch in Ewigkeit nicht erfolgen wird, suchen wolle, gegen die Natur und Eigenschaft des Interdicti UTI POSSIDETIS, so keinem andern, dan jenem zu Statten kombt, welcher tempore lites coepta in würcklichem Besiß befunden wird.

§. Remendae 4. Inst. de Interdict.

Posinus Tract. de manuten. Obs. 17. N. 2.

Hat aber die Ritterschafft vor dem Proces keinen Besiß gehabt, so hat sie auch durch die, vom Jahr 1683. bis 1723. mithin lite continuo fervente, von dem Unritterbürtigen beschriebene Zahlungen keinen Besiß erwerben können, theils quia lite pendente non potest acquiri possessio manutentibilis.

Postius de manut. Cit. Obs. 17. N. 56.

Indeme der Rechts=Streit selbst, seiner Eigenschaft nach solches behinderet, und einem jeden Theil seine Gerechtfame bewahret, forth die Newerungen aller nachtheiligen Wirkung beraubet, und wenn auch so gar jene Actus, welche ohnmittelbar vor dem Proceß retiret worden, und diesen veranlaßet haben, zum Besiß nicht fruchten.

Ludovis. decis. Rot. 569. N. 4.

Piton. Discept. Eccles. 9. N. 78.

Merc. part. 2. decis. 88. N. 3.

So werden diejenige noch vielweniger ad effectum possessionis helfen, welche etwan währenden Rechts=Streittheß geübet worden.

Beltramin. ad Ludovis. decis. 4. Lit. A.

Postius de manut. Loc. cit. N. 56.

Non enim sunt actus possessorii, sed attentata.

Cardin. de Lucca de Jud. disce. 13. N. 8.

Postius Observat. 48. N. 7.

Lancellot. de attentat. pact. 2. Cap. 4. N. 346.

Tamen si autoritate Principis, & in vim Rescripti, ad supplicationem Litigatoris obtenti, forent peracti, neque enim tale Rescriptum potis est statum possessionis lite pendente innovare,

L. 2. Cod. si per vim.

Lancellot. Loc. cit. N. 729.

Wohin dan auff alle Weise eintreffen muß, was

Lib. Baro de Lincker cent IV. decis 396.

In nachfolgenden Ausdrücken befehret = wenn ein ignobilis auf Herrschafftlichen Befehl die Contribution entrichtet hätte, würde er dadurch seine immunitat nicht verlohren haben, sed prout micur solville per Obedientiam, non, ut Privilegio contraveniat. Ruinus 1. Consil. 196.--

Anderen Theils, wenn auch sothane Zahlungen vor dem Proces geschehen wären, so würden sie jedoch zur intention der Ritterschafft nicht behülfflich seyn können, weiln die Zahlungen nicht zu Behuß des Ritterschafftlichen Syndici, sondern einige zu der Französischer Brandschagung, und des Ehrfürstl. Donativ von 4000. Rtblr., forth anderen gemeinlich affentlichen Nothwendigkeiten und mit eigenem Willen der Unritterbürtigen ausgeschrieben und bezahlet worden, gleich die

Anlagen sub Lit. M. & N. bewähren, acta autem & facta voluntaria Lit. M. Juribus ac Privilegiis non præjudicant. & N.

L. Voluntariae 12. C. de excusat. tutor.

Trentacing. variar. Resol. Lib. 1. de Rescript. & Privileg. Resol. 9. N. 2.

Etlliche Zahlungen hingegen seynd aus der irrigen Meinung, als ob die Sache 1701. verglichen worden wäre, von denen Unritterbürtigen geschehen. Erstere Früchten dahero nicht, weiln sie nicht zu dem Ziel und Ende, worzu die Ritterschafft in Possessione zu seyn præzendiret, die Simplen von denen Unritterbürtigen zu forderen, bewäret worden, letztere aber aus der Ursachen nicht, weiln die Simplen 1701. und 1717. von etwelchen Unritterbürtigen, in der terigen Meinung, als ob der von der Ritterschafft vorgeschickte Vergleich de 18. Julii 1701. seine Nichtigkeit hätte, und erfüllet werden würde, söglich ex errore, verschiedene auch so gar von denen Pfächtern, ohne wissen und willen des Eigenthümbere, verfügt, und von denen übrigen, so dem Vergleich nicht beytrefen wollen, durch execution erprehet worden. Vid. adjunct. Lit. O. Actus autem erronei, quemadmodum consensum excludunt, ita jus manutentibile non tribuunt. Lit. O.

Postius decis. 186. N. 10.

Nachdem aber die Unritterbürtige vermerket, daß die Ritterschafft ihre vergleichmäßige Zusage nicht gehalten, habe dieselbe denen Unritterbürtigen weder die Rechnung über das erhobene vorgelegt, weder ihnen die Ursache, und das Ziel der neuen Ausschreibung bekant gemacht, vielweniger den versprochenen Bestand in Ansehung deren Adlicher Freyheiten geleistet, so haben die Besizere (etliche wenige, so von der Sachen Beschaffenheit nicht unterrichtet waren, ausgenommen) im Jahr 1723. mit der Zahlung eingekalten, woraus der Proceß wiederumb reallumiret worden.

Was mögen also diese Zahlungen für Wirkung haben? die Antwort hat Obblliche Ritterschafft in ihrem Druck vom März-Monath Jahrs 1711. dem Hochw. Dom-Capitul post Lit. XXX. nachstehenden Inhalts gegeben: Solvens Collectas contra immunitatem suam, eo ipso Privilegio suo non renunciat, sed sibi saltem quoad Actum præteritum particularem præjudicat, ut id, quod solutum est, repetere nequeat, unde postea iterum de solvendis Collectis interpellatus pristinum suæ immunitatis Privilegium allegare, eoque se tueri potest in actibus reiterabilibus, ex eo, quod seinel iterum, quæ factum est, non præsumitur in futurum, & unus ac alter actus ad derelectionem immunitatis non sufficit, prout in terminis ut ajunt terminantibus tradunt Goswiv ab Esbach ad Carpzov. post part. 111. Confl. 16. defin. 12. in subjecta differt. de jure immunitatis. Cap. 10. thes. 106. Klock. de contribut. Cap. 16. sect. 1. N. 199. 202. Besoldus P. 2. Cons. 79 N. 74. & seq. Nata Tom. 2. Confl. 446. N. 16. & seq. Guido Papa decis. Gratianop. qu. 387. Trentacing. Varior. Resol. Lib. 1. de Rescript. & Privileg. Resol. 9. N. 2. & 3. Cothman Vol. 1. Resp. 11. N. 103.

*M. 11*  
*N. 2* Zugeschwiegen, daß in der General Einnehmercy-Rechnung über 184. Ritter-Güter benent seynd, wovon in sothanen Jahren zahlte worden seyn solte, ohne zu wissen, ob das Guth der Zeit von einem Ritter- oder Unritterbürtigen besessen worden seye? gleich die Churfürstliche Commissarii bey der Commission de 10. Maji 1730. beniercht haben, welches gleichwohl ebenfals deutlich angedeutet werden müste, weilen die Frage nicht von der Schuldigkeit deren Ritter- sondern deren Unritterbürtiger Besizeren vorwaltet; wo bleibt also der, von der Ritterschafft so hoch angerühmte Besiz? dabe kein einziger Legalis actus possessorius, weder vor, weder währenden Processus angedeutet werden kan.

§. 39.

Wo aber kein rechtlicher Besiz gefunden wird, da kan auch keine Handhabung weder in Possessorio Ordinario, weder in momento Platz greiffen, weilen diese, auch in Summariissimo nur dem Besizeren gebühret, *hoc enim interdicitur de solo POSSESSORE scriptum est*

L. 1. §. 1. ff. uti possidetis.

Und zwar nur für den, qui nec vi, nec clam, nec precario possidet.

Cit. L. 1. princip. ff. uti possid.

Die Ritter = Simplen, welche in dem vorigen Saeculo vor dem Jahr 1680. erhoben worden, gehören anhero nicht, weilen sie entweder zu dem Rehn-Process contra Serium verwendet, oder nach dem Churfürstl. Zergutis de 6. Januarii 1680. durch die NB. zur ungebühr beschehene ASSIGNATIONES an die Soldatken erzwaeket worden; des gleichen können diejenige, welche ab Anno 1680. bis 1700. zu dem Churfürstl. doativ und denen Französischen Brandschadungen ausgeschriben worden, hiehin nicht gerechnet werden; die übrige Zahlungen post Annum 1701. bis anhero seynd inbegriffet, lire durante, Theils in sequelam putativae Transactionis ex errore, Theils clam, mehrhesten Theils aber vi zu wegen gebracht worden.

Wegen nicht erhebet, daß in Possessorio momentaneo nur de nudo Possessionis facto die Frage, das übrige aber, ob das Factum Recht oder Unrecht seye? in Ordinario zu untersuchen seye, weilen diese Regul denen Reichs = Satzungen gemäß alsdan nur eintreffien kan, wenn sorgliche Empörung, Weiterung und Auffubr zu besahen ren (wovon aber in untergebenem Fall kein Schatten vorhanden ist.)

Böhmer in Dissert. de vero usu Possessorii Ordinarium & Summariii  
Cap. 3. de Possess. Summariissimo §. 6.

Der Satz leydet annehens keine Einschränkung in dem Fall, wenn die Actus vor dem Rechts = Streith geübet, nicht aber, wan selbige während des Processus attentiret worden.

Anderen Theils werden die Eigenschaften des facti in Summariissimo alsdan nicht untersucht, sondern nur ad nudum factum gesehen, wenn die qualitas vitiosa Actus nicht erhellet, sondern eine tiefte  
fere

freie Einsicht erforderet, " Nam postquam constat in promptu, no-  
 " torie & evidenter absque aliâ Disputatione de Injustitiâ Posses-  
 " sionis, seu de illius violentiâ, clandestinitate, vicio, improbitate  
 " &c. non est hujusmodi Possessori danda manutententia,

Postius de manutentendo Obs. 44. N. 137.

Dahier aber liegt das viciu am heiteren Tage; dan, das die  
 actus exactionis ab anno 1683. stante lite geschehen seyen, daran ist  
 kein Zweifel.

Das annehens die Ritterschafft 1701 denen Besizeren einen Si-  
 mulirten Vergleich vorgemahlet, und durch diesen im Jahr 1701.  
 und 1717. den Beitrag denen Simplen von denen Possessoren erlan-  
 get haben, solches bezeugen die Acta.

Desgleichen ist aus selbigen Actis besonders der Anlage sub N.  
 13., welche dahier sub Lit P. wiederholet wird, ersichtlich, das erli-  
 che Zahlungen, inscio Possessore, geschehen, woraus das viciu clan-  
 destinitatis erwachset. Lit. P.

Die übrige insgesambt, welche post Annum 1723. einige Zah-  
 lung verfügter haben, seynd hierzu durch die angebrohete oder gar  
 würcklich beßähigte Execution gegen den offenbahren Inhalt deren  
 zum vortheil deren Besizeren ehedessen in Summariissimo ergangener  
 manutentenz-Bescheiden violenter vermodet worden, gleich die An-  
 lagen sub Lit. Q. R. S. & T. forth übrige in unzähliger Menge in denen  
 Actis ersindliche, und noch alle Tage einkommende Procestationes,  
 Appellationes, Contradictiones und Arreaten-Klagen bewahren, & T.  
 folglicht hat die Ritterschafft nicht einmahl so viel für sich, das sie ei-  
 ne manutentenz in Summariissimo mit Zug begehren dürffte. Lit. Q.  
R. S.  
T.

§. 40.

Diesen offenbahren Abgang des Besizes so wohl, als allen übriz-  
 gen Gerechtsams von Seithen der Ritterschafft, haben ohne Zweifel  
 Sr. Churfürstl. Durchl. Clement August Höchstseel. Gedächtnis bez-  
 wogen, den 16. Julii 1732. beyden Geheim- und Hoff-Räthen Lapp  
 und Cramer den Ausstrag dahin zu thun, das sie die gültliche Bey-  
 legung dieser Irrungen versuchen solten. Bey dieser Commission seynd  
 auch zwaren die Unritterbürtige in großer Anzahl erschienen, und die  
 Vergleichs-Vorträge zu vernehmen, nachdeme aber die Ritterschafft  
 jene Vergleichs-Puncten, welche sie im Jahr 1701. ebenfals zuge-  
 sagt, und nicht erfüllet hat, lediglicht wiederholet, so haben die Unrit-  
 terbürtige sothane Bedingnüßen nicht allein darum, weilen sie vorhin  
 beliebt, und dennoch nicht gehalten worden, sondern haubtsächlich  
 aus der Ursachen, weilen würcklich ein Theil deren Adelicher Ge-  
 rechtksamen nunmehr unwiederbeybringlich, und solcher Gestalten  
 verlüstigt ist, das fübrotin die Hülf des Ritterkschafftlichen Syndici  
 vergeblich angewendet werden würde, als unannehmlich, mithin

§

für

für Guth befunden, die Vergleichs-Commission zu verbetten, und die Sache denen Rechten nach zu erörtern unterthänigst angeruffen.

§. 41.

Wie unbillig es also seye, daß die Ritterschafft diesen Spruch durch auffzählige Inwürffe zu verschleiben suche, indessen aber von Zeith zu Zeith bey dem gnädigsten Landes- Fürsten die erlaubniß Ritter- Simplen auszuschreiben, und solche von denen Unritterbürtigen, respectu welcher sie in Possession zu seyn vorgibt, einzufordern, aus dem Cabinet, ohne der Sachen Erkänntnis, erschleicher, so dan unter diesem Schutz gegen alle Possessores, welche nur vermög der General- Einnehmer- Rechnung in dem Ritter- Simpel vorhin jemahlen (ex quo capite, vel quem in finem, an sponte vel coacte, non refert) beygetragen haben, oder gar dafür gewaltsam exequiret worden seynd, ohne Unterscheid, mit der Execucion angehet, die Ritter- Simplen via facti exequiret, die Possessores hingegen super violentia & attentatis, so lang ihnen beliebt, schreyen lahet, solches wird ein jeder aus dem, was bishero an- und ausgeführt worden, leicht beurtheilen können.

Dahero die Unritterbürtige die Einstellung dieses attentirlichen Verfahrens, und den Spruch dahin unterthänigst anhoffen, daß sie zu dem Gehalt des Syndici und anderen besondern Nothwendigkeiten der Ritterschafft beyzutragen nicht verbunden, sondern die Ritterschafft diejenige Ritter- Simplen, welche sie des Endes bis hienhin ungebührend beygetrieben, mit Erskung deren Zinsen, Kosten und Schaden zu erstatten schuldig seye.



Adjun-

Adjunctum sub Lit. A.

**S**achdem bey der Fürstl. Durchl. Herzog Ferdinand in Bayren des Erzh-Stifts Cölln Coadjutoren und Administratoren abermahl, wie vorhin, verchiedene zu der Adlichen Contribution gezogene Unterthanen, unter andern auch Gerhard Ross Pfister zu St. Georg. sich unterthänigst Supplicando beklagt und angeben, obwohl sie sich vor diefent in etlichen Punkten beschwert befunden, nemlich, daß ihnen von dem Ritter-Stände wegen des angefaltten *Process* gegen das *Thumb-Capitul* zu *Mayntz*, wie dan auch des *Syndici* Unterhalt, und sonstigen anderen Ursachen halben, ungewöhnliche extraordinar Auflagen wollen angedrungen werden, und damahl Jhro Fürstl. Durchl. vor billig ermeßen, daß diese Supplicanten desfalls unbeschwert gelassen werden solten, daß demnach mit solchen, und dergleichen, Neben-Steuren, wider Billigkeit, dieselbe Supplicanten jetho noch molestirt, und umb Erlegung des, dießfalls ungebüßlich angeeschlagenen quanti beschwert würden, dieweil aber Jhro Fürstl. Durchl. es noch bey obangedeuter ihrer voriger Erklärung gnädigst bewenden lassen, so haben Jhro Fürstl. Durchl. denen die, zu den gemeinen *Landes-Conventionen* deputirten und verordneten, General Einnehmer also hienit gnädigst erinneret, auch dabey vernehmen wollen, daß dieselbe obgemelte Supplicanten mit solchen und dergleichen Neben-Steuren, davon er kein Gewinn, Nutz oder Vortheil zu gewarten, unmolestirt lassen sollen, daran beschicht, was die Billigkeit erfordert, und Jhro Durchl. gnädigster Will und Befehl ist, urkund dießes zu Ende aufgedruckten Churfürstl. Secrets. Signaturum Bonn den 10ten April. 1609.

Aus der Chur- und Fürstlicher Cöllnischer Canzleyen

(L. S.) Pet. Huls mpp.

Adjunctum sub Lit. B.

**S**innach in Abwesen der Churfürstl. Durchl. zu Cölln Herzogs Ferdinand in Bayeren unferes gnädigsten Herrn, Melchior Gail, Peter Beywegh und Joan Broich von Bern und Ambros Eyole anjeth abermahl beklaget haben, daß sie in dem beschwert, daß ihnen von denen Ritter-Ständen dieses Erzh-Stifts Cölln, wegen des angestellten *process* wider das *Thumb-Capitul* zu *Mayntz*, so dan auch des *Syndici* Unterhalts, und anderen Ursachen halber, ungewöhnliche Auflagen und Beysteuren abgenöthiget werden wolten, und dan sich bey der Canzley alhie die Nachrichtung befindet, daß Höchstgedachte Jhro Churfürstl. Durchl. mit allein am 20. Aprilis Anno 1609. sonderen auch die Deputirten zur Contribution selbst,

sien, unter dato den 3. Junii des nechst verflittenen 1617ten Jahrs, die obgemelte Supplicanten von alsolchen Uslagen befreuet, so hats dabey auch billig noch sein verbleiben, und ist hiemit in Nahmen Höchstgedachten Jeho Churfürstl. Durchl. der ernällicher Befehl, das obgedachte Depuirte zur Contribution, als auch der General Einnnehmer Christian Scheiffart darüber diese Supplicanten gang und zumahl nit zu beschweren, sonderen in Ruhem und zu Frieden, auch desfalls mit keiner Execution beschweren zu lassen, x. x. Urkund dieses zu End auffgedruckten Churfürstl. Secrets. Bonn den 17ten Maji Anno 1616.

( L. S. ) Pet. Huls mpp.

Adjunctum sub Lit. C.

Ferdinand Churfürst x.

**S**ieber getreuer! demnach bey uns sich jeso Melchior Gail, Gabriel de Roy, Peter Beywegh und deren Zustände unterhänigt Supplicando angeben, und deren Extraordinari Neben Steuern und Uslagen halber, damit sie von unsers Erz Stiffts Edlen Ritterschafft beschwert werden, benebens auch beklagt, das gegen sie und in Specie des Beywegh und Gails Halsfleuth zu Rondonff mit Abspandung ihrer Pferden, durch unsern Land Bogten zu Bruck nit allein würecklich verfahren, sonderen auch die übrige mit dergleichen Pfandung bedreuet worden, und dan wir demnegst diesfalls gehührende Recht- und billigmäßige Verordnung, nach Anhörung eines und anderen Befugnis erfolgen zu lassen gemeint.

So befehlen wir dir hiemit gnädigst und wollen, das du daran sehest, damit die vorbedeutete abgepfante Pferde alsbald ohnentgeltlich den Halsfleuthen RESTITUIRT, dem Land Bogten auch ernstlich befohlen werde, ohne unseren ausdrücklichen habenden Befehl, dergleichen Pfandung ins künfftig sich gänglich zu mäßigen und zu enthalten, wolstens dir zur Nachrichtung anfügen, denen wir mit Gnaden wohlgetwogen; geben in unser Stadt Bonn am 2ten Maji Anno 1620.

Ferdinand mpp.

Pet. Huls mpp.

Adjunctum sub Lit. D.

**W**as bey Dero Churfürstl. Durchl. zu Edlen Herzog Ferdinand in Bayern etc. unserm gnädigsten Herren die sämptliche Einkabere

habere sicherer Adlicher Erb-Güthern, gegen den Ritterstand dieses Erb-Stifts, wegen zugerichteten und zu Behuff ihres Lehn-Process und deren mit dem Thumb-Capital zu Maynez befangenen Fertigkeit, auch anderer mehr privar Auflagen angesehenen, und bereits annuallich zur Execution gestellter Extraordinari Umlagen und Beysteuern, auff jehig wehrenden Land-Taa unterhängigt geklagt, und benebens gebetten, solches ist verlesen, wohlterwogen, und darauff der gnädigster Bescheid hiemit, weilen bey hiesiger Cansley sich die Nachricht befindet, das Höchstgedachte Ihre Churfürstl. Durchl. die Supplicanten in den Jahren 1609. und 1629. von alsolchen ungebührlichen Umlagen vermittels unterschiedlicher Recessen gnädigst Freygespröchen, zumahlen es auch ganz unbillig, das dieselbe zu denjenigen Sachen, davon kein Vortheil noch Nutzen zu gewarten, dabey sie auch im geringsten nit interessirt, dem Ritter-Stand mitbeysteuern sollen, das verentwegen es bey solcher gnädigster Verordnungs anmoch billig zu lassen, und SUPPLICANTEN hinführo mit solchen und dergleichen PRIVAT-Umlagen nit allein keines weegs zu beschweren, sonderen auch, was desfalls mit EXECUTION und ernstlich abgenötigt, denselben wiederum zu RESTITUIREN seye; mit dem gnädigsten und ernstlichen Befehl, das der General Einnehmer Adam Keemer, deme also sich Gemäß verhalten solle, Urkund Höchstgemelten Ihre Churfürstl. Durchl. Hand-Zeichens, und Usgedruckten Secrets, Signatum Bonn den 18ten Aprilis 1650.

Ferdinand Churfürst von Cöllen.

Peter Burman mpp.

Adjunctum sub Lit. E.

**S**Churfürstliche gnädigste Erklärung auff die von Eöblicher Ritterschafft, in Puncto deren gravaminum particularium, nochmahlen geschehene instanz de 10. Junii 1667.

CLAUSULA CONCERNENS.

Ad 5um & 6um lassen Ihre Churfürstl. Durchl. geschehen, das ein vierter Theil eines Simpels von den Adlichen Güthern, zu dem benahmsterten Ende, jährlichs, bis zu anderer Verordnungs angeschrieben werde, und wollen **Se. Churfürstl. Durchl.** was ist dieses die Verschung thuen, das die nicht Ritterbürtige Besitzer für Ender Adlicher Güther sich davon nicht eximiren sollen.

3

Adjun-

Adjunctum sub Lit. F.

**A**uff bey Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Cöllen Herzogen Maximilian Henrich in Bayern unserm gnädigsten Herren, von derselben Vogten zu Neus Johan Wilhelm Horn genant Goldschmidt, wegen deren vom Jahr 1627. bis 1641. ausgeschriebener Ritter = Steuern unterthänigst eingevertes Suppliciren, ist der Bescheid, auch Churfürstl. gnädigster Befehl hiemit, daß, weil diese Steuern allein den Ritter = Würtigen, und mit denen, so Bürgerlicher Stands, und Adelige Güthere Besitzen, obliegen, ermelter SUPPLICANT darunter unbesprochen, und mit keiner EXECUTION beschwert werden solle; Urkund vorgedruckten Churfürstl. Secrets. Signatum Bonn den 14ten Decembris Anno 1651.

(L. S.)

Adjunctum sub Lit. G.

**A**uff gegenwärtiges Suppliciren ist der Bescheid, auch Churfürstl. gnädigster und ernstlicher Befehl hiemit, daß die, auf dieser Supplicanten hierin angezogene Güther an seihen sitzigen Erb = Stiffts Ritterbürtiger ausgeschickte Executanten, welchen die berührte Güther in Bürgers und Baur's. Leuth PARTICULAR = Anschlag NB. inhalts durch sie selbst erhaltener Churfürstl. Patenten. Keines Weegs gehörig in Angesicht dieses sich, ohne einigen deren SUPPLICANTen Beschwer, von dannen wiederum ab = und zurück begeben sollen, maßen dan solches auch zu diesen Umblagen verordneten Substituto Wirrico Burg., Gestalt hinführo zu beobachten, Krafft dieses aufgelegt wird. Urkund vorgedruckten Churfürstl. Secrets, Signatum Bonn den 15ten Januarii 1652.

Ad Mandatum

(L. S.) Pet. Burman mpp.

Adjunctum sub Lit. H.

Maximilian Henrich,

**D**u erinneres dich, was wir auff der Adeliccher Güter beerbten wegen deren, Namens unser Ritterschafft, ausgeschriebenen zweyen

zweyen Simplen eingewendtes Klagen die gnädigst unlangsthin beföh-  
 len, daß nemblich du gegen diejenige, welche sich in Zah-  
 lung obbemelter Simplen nicht ultro einlassen würden,  
 mit keiner EXECUTION verfahren solles, nachdeme nun ab  
 der Bevilag erscheinet, daß alsolche Simplen einen, wie den anderen  
 Berg beygetrieben werden wollen, so seynd wir einer Verzeichnuß,  
 welche sich etwan widersehen, gewärtig, im übrigen hastu bis  
 zu fernerer unserer Verordnung mit der EXECUTION  
 gegen die Unadliche, so sich weigerlich bezeigen, einzuhal-  
 ten. Brül den 19ten Maji 1664.

An Einnehmeren

Srevestorff.

Adjunctum sub Lit. I.

Adjunctum sub Lit. I.

Ihro Churfürstl. Durchl. Herzog Maximilian Henrich in Baye-  
 ren, unserm gnädigsten Herren, ist gehörend referiret wor-  
 den, was die anwesende von der Lößlicher Ritterschafft dieses  
 Rheinischen Erz-Stifts gegen die Unadliche Possessores deren Adeli-  
 chen Höffen, des Ritter-Simpli halber eingewendet, und endlich  
 gebetten.

Nun befinden Ihro Churfürstl. Durchl. nicht, daß  
 die Lößliche Ritterschafft, wie vorgegeben wird, INUN-  
 VERSALI, NOTORIA & QUIETA POSSESSIONE  
 seye alle, auch von Unadlichen Besessene, Adelige Höffe  
 bey dem, aus Ihro Churfürstl. Durchl. gnädigster Be-  
 willigung ausschreibenden Ritter-Simpli zu COLLEC-  
 Tiren, zumahlen deme jederzeit widersprochen, und was sie  
 von denen Contradictoribus erhalten, durch die von dem General  
 Einnehmer Srevestorff an die Soldaten zur ungebühr beschene  
 Assignationes, wogegen er der Ritterschafft andere gemeine Land-  
 Mittelen hergegeben, erhalten, derowegen dan Ihro Churfürstl.  
 Durchl. es noch zur Zeith bey dero unterm 8ten Martii 1673. ertheil-  
 ten Bescheid bewenden lassen müssen, daß nemblich die Unadli-  
 che POSSESSORES deren Adelichen Höffen, welche ihr  
 CONTINGENT zu denen ausgeschriebenen oder aus-  
 schreibenden Ritter-Simplis nicht gutwillig abstarren, des-  
 halben mit keiner EXECUTION zu beschweren, noch denen  
 Soldaten, oder sonst ad Cassam zu assigniren, wobei jedoch Ihro  
 Churfürstl. Durchl. nicht ungemeynt seynd, gewisse Commissarios zum  
 Versuch gültlichen Vergleichs zu verordnen, und siehet der Löß-  
 licher Ritterschafft bevor, zu solchem End einige ihres Mittels zu be-  
 voll

vollmächtigen, welche dan bey diesen Entschungen die *Sach* zu In-  
streuen; um durch Unpartheische erörtert zu werden. Signatum  
Cöllen den 6ten Januarii 1680.

Ad Mandatum

J. C. Burman mpp.

Adjunctum sub Lit. K.

**S** Nachdemahlen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöllen Herzog Maxi-  
milian Henrich in Ob- und Nieder-Bayern etc. etc. unser gnä-  
digster Herr auff das, bey nechst- vorgeweinem Land- Tag  
von der Eöblichen Ritterschafft hiesigen ihres Erb- Stiffts der Ritter-  
Simplen halber übergebenes viertes Gravamen sich dahin gnädigst  
erkläret, daß, wan erwehnte Ritterschafft eine ordentliche SPE-  
CIFICATION aller derjenigen, gegen welche sie sich in Possessione  
absolche Ritter- Simplen einzufordern und bezutreiben befinden,  
einrichten, und zugleich dessen Beweis vorbringen würden,  
daß alsdan dereutwegen nöthiger Manuencenz Befelch ergehen solt,  
und dan erwehnte Ritterschafft diesem annoch nicht nach-  
gelebt, als werden dieselbe, bis dahin solches geschehen, und darit-  
ber fernere gnädigste Verordnung ertheilt werde, mit berührter  
Einforderung mehrgedachter Ritter- Simplen in Ruhe  
stehen, welches dan ans General- Einnehmers- Ambt gehörend zu  
beobachten. Signatum Bonn den 27ten Octobris 1684.

Vt. Quentel

(L. S.) J. Her. Kempis

Adjunctum sub Lit. L.

Joseph Clemens

**S** Innach Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöllen unser gnädigster  
Herr, auff unterthänigstes Ansehen Dero Eöblichen Ritter-  
schafft hiesigen ihres Rheinischen Erb- Stiffts, gnädigst bez-  
williget, daß zu Salarirung ihres Syndici und Abführung anderer  
Schulden, ein Ritter- Simpel ausgeschriben, und bengebracht wer-  
den möge, so befehlen sie dero General- Einnehmer- Ambt hienunt  
gnädigst, allsolches Ritter- Simpel, jedoch dergestalt bezzutrei-  
ben, daß gegen diejenige Unadeliche POSSESSORES der  
ren Adlichen Güteren, welche sich in Abstattung berühr-

ten

ten Simpels etwan weigeren mögten, mit keiner EXECUTION verfahren werde. Signatum Cöllen den 7ten Novembris 1691.

Ad Mandatum  
(L. S.) Casper Bock,

Adjunctum sub Lit. M.

**E**innach bey letzten in der Stadt Bonn gehaltenem Landtag Eöbliche Graffen- und Ritter- Stand, auß gewissen bewezenden Ursachen diensam gefunden, und beschlossen, absonderlich Ihrer Churfürstlicher Durchl. zu Cöllen unserm allerseits gnädigstem Herren ein *donativ* von vier tausend Reichshaler, jedoch nur allein für die Mahlen und circa consequentiam, in Unterthänigkeit zu präsentiren, und selbiges zu ihrer freyer disposition zu stellen, diese Summ auch unter die Graff- und Adelige ganz und halbe freye Sitze zu repariren und aufzuschreiben, und dan verindög beschedener solcher reparition, von wegen Eöblicher Ritterschafft und dessen Antheils, einen ganz freyen Rittersitz ad 26. Reichshaler, einen halb freyen aber ad 13. Reichshaler anzuschlagen die hohe Noth hat erfordert, als werden alle und jede Possessoren besagter ganz und halb freyer Ritter- Sitze hiemit bester Gestalt erinnert, dem General Einnehmer Ambt alhier auffm Thumb- Closter vorbedeutet ihr Contingent unfehlbahr Termino nechstkünftigen Michaelis zu erlegen, davor ab dieser Beitrag zu eines jeden mehrerem Vortheil, Nutzen, und besten geraichig ist, auff das bey unversehener Entscheidung der Zahlung man nicht veranlast werde gegen die Säumige mit würcklicher Execution verfahren zu lassen, wornach Sie dann sich zu richten wissen werden. Signatum Cöllen den 4. Septembris 1691.

Deputati Eöblichen Ritter- Stands  
des Rheimischen Erzb- Stiffts  
Cöllen.

Adjunctum sub Lit. N.

Extract anmaßlichen Vergleichs  
de 18. Julii 1701.

CLAUSULA CONCERNENS.

**S**elches donativum 4tens, wie auch die ab Anno 1693. her außgeschriebene Französische CONTRIBUTIONES ODER Brandschazungs- Gelder nicht allerdings auf den Zus

des Ritter-Simpels, sonderen im ersten durchgehents auf die Udelicheit-Sitzer genohmen, und die geringere den größeren . . . in der Bestätigung gleich geachtet und zum durchgehenden Aufschlag gebracht hätten, . . . bey dem andern auch ein überfluß gewesen, so von denen Herren Ritteren zu ihren Nothwendigkeiten verwendet seye zc. zc. Zu dessen Urkund ist derselb zweyfach ausgefertiget, und an seithen Eöblicher Ritterschafft durch zu End gemelde Herren Directoren und Deputatos, auch Zeitlichen Syndicum, an seithen deren Herren Possessoren aber durch gleichmäßig unterschriebene . . . unterschrieben und subsignirt worden zc. zc. So geschehen Eöllen den 18. Julii 1701.

Adjunctum sub Lit. O.

Und und offenbahr sey hiemit, daß ich unterschriebener Notarius, auff Begehren und Erfordern eines Ehrwürdigen Convents deren P. P. Prædicatoren dahier zu Eöllen, mich zuhero Hoch-Edelgebohrnen Ebur-Eöllnischen Herren Hoff-Rathen und General-Einnehmeren von Geyr begeben, wegen eines mit EXECUTION abgenöthigten Beytrags deren ANNO 1701. und 1717. auff gedachten Cloisters Güther zu Longerich und Karlt ausgeschriebener Ritter-Simplen, dahe nun umb Verhütung und Abwendung weiteren EXECUTIONS-Schaden und Kósten obgedachten Beytrag abzuführen werden mußte, und ich gegen alle Handlungen, an zierlichsten protestirte zc. zc. so geschehen Eöllen am Rhein in des vormelthen Herren Hoff-Rathen Wohnbehausung den 17. Julii 1741.

In fidem præmissorum &c. Henricus  
Hermasius Schwend Notarius Apoft.  
Cæsar. publ. Jurat. nec non in  
Curiâ Imperialis Civit. Colon. Imma-  
triculatus.

Adjunctum sub Lit. P.

Und und zu wissen seye hiemit, was Gestalten die Hoch-Edelgebohrne Frau Wittib Zum Putz gebohrne von Renning vor mir unterschriebenen Notario und untermelthen Zeugen protestiret habe, daß sie durch Verthumb nemlich, da bey Herren General-Einnehmeren von Geyr: wie viel Simplen für das Jahr 1740. in 1741. zu zahlen seyen? anfragen lassen, und in Antworth erbalten, daß fünfzehn Simplen zu zahlen seyen, auch Geld für 25. Simplen, wegen des Guths zu Hemmerich, an wohlgemelten Herren von Geyr geschickt, und hernacher in der Quittung gesehen, daß nicht mehr als dreyzehn Simplen ausgeschriben und zahlte seyen, das

das übrige Geld aber auff zwey Ritter: Simplen annotirt seye, sie aber niemahlen (außer 1724., welches auch PER ABUSE geschehen) Ritter: Simplen zahlt hätte, jedoch auch solches für zwey Ritter: Simplen annotirtes Geld zurückfordern lassen, aber nicht gehaben können, daher mich Notarium und Zeugen erucht uns zu wohlgenemtem Herren von Geyr zu versügen, und über Hinterhaltung solthauer Gelder zu protestiren, und ihre all gedeybliches Recht zu reserviren, auch darüber instrumentum für die Gebühr mitzutheilen. Welcher requisition zufolge ich Notarius Ampts halber mich mit denen Zeugen zu wohlgedachtem Herren von Geyr in seine, unter Wapen: Stecker gelagene Wohnbehausung erhoben, und über Hinterhaltung alsolcher für zwey Ritter: Simplen indebitè annotirter Gelder mündlich protestirert, und all gedeybliches Recht obwohlsbefagter Frau requirerentiinnen reservirert, worauff Herr von Geyr in Antwort ertheilt: er nehme keine mündliche Protestation an, die Frau Zum Patz mögte ihme eine schriftliche Protestation zuschicken, dahero mich mit denen Zeugen zurückgeben, gegenwärtiges instrumentum darüber ausgefertiget und für die Gebühr mitgetheilt. Also geschehen in beyseyn der Ehrsamten Meistern Johannen Eschweiler und Christiaan Eschweiler, als hierzu erbertener glaubwürdigter Zeugen, Edlelen am Rhein den 18ten Tag Monats Februarii 1741ten Jahrs.

In fidem pramissorum praesens instrumentum subscripti & subsignavi ego  
 Aplico Caesareus & apud Amplimum  
 Magistrarum Coloniesem Imma-  
 triculus Notarius desuper requis-  
 tus Hilarius Finck mpp.

Adjunctum sub Lit. Q.

So gleichwie in der untern 14ten laufenden Monats lezt vorgewesener Versammlung von denen daseibst anwesenden Nahmens ihrer so wohl, als künfftighin ad causam constituirenden der Interessirten Unritterbürtigen Possessoren der Ritterstigen und Adlichen Höffen, der Notarius Schüller Mündlich bevollmächtiget worden von dem, untern 24ten Maji 1740., auff Ritterstastliches Suppliciren erlassenen, bishero nicht Communicirtem Bescheid, intrà legale à die notitia decendli tempus nit allein zu appelliren, sondern auch diese Appellation dem Herren Hoffrath und General Einnehmer von Geyr mit der angehengter PROTESTATION insinuiren zu lassen, daß, wosfern er mit der attentirter EXECUTION fortfahren würde, die interessirte sambt und sonders sich an ihme als attentirenden, und keinen Gütlihen ihren Regress und Schadloshaltung zu reserviren gendriget seyen, als wird hienit und Krafft dieses von gedachtem Notario Schüller interponirte Appelation, und Protestation Nahmens unsrer und übriger künfftig mit: constituirenden Inter-

efferten, intra currens adhuc legale decendii tempus ratificirt, der Notarius auch fernerweith bevollmächtiget von Wohl=Erml. Herrn Hoff= Rathen durch subrequirirenden Notarium, und Zeugen Categoricalische Antwort zu begehren, ob er den ausgefertigten EXECUTANTEN zurück ruffen wolle, oder nit? mit dem bedeuten, daß bey dessen Entstehung die Inceresfürte sumbt und sonders wegen der aufgebender Kösten, und Schaden an Ihme und seinen Güterem alle Schadloshaltung und Regress sich vorbehalten thuen. Signatum Edelehen den 21ten Novembris 1741.

J. H. E. de Lettig mpp. Can. S. Gereonis J. S. Sand mpp.  
 J. W. Neuman Scholast. S. Severini J. B. V. Mulheim mpp.  
 M. Neuman Scholast. S. S. Apost. mpp. J. C. J. Zum Pütz.  
 J. Rensing. Can.  
 J. Wirz S. J. P. T. Prtor Collegii H. V. Monschau mpp.  
 J. G. de Monte mpp.  
 & mandat. noie mpp.  
 P. J. V. Krufft mpp.  
 R. Schmitz.

Adjunctum sub Lit. R.

**I**n Gottes Nahmen Amen, kund und zu wissen seye hienit jedermännlichen, denen gegenwärtiges documentum Notariale facta pro- & reprobationis zu sehen, lesen oder hören vorkommen wird, daß im Jahr nach der heilsahmer Geburt unsres einzigen Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi siebenzehnhundert vierzig ein, indictione Quarta, auff Mittwoch den zwölfften Tag lauffenden Monats Julii, Nachmittags untreint Glock zwey Uhren, der Hoch= Edelgebohrner Herr Hoff= Rath Joan Godfrid Joseph von Buschman für sich selbst, und in Ehe= Vogts Nahmen Mariae Bernardinae de Buschman nee de Cledts, mir zu End unterschriebenen, approbirt = beyrn Hochpreisslichen Reichs= Cammer= Gericht immatriculirtem Notario in eigener Person überantwortet habe folgende Scedulam. Domine Notarie! Dhrn Notario gebe hienit zu erkennen, was Gestalten der Herr Hoff= Rath und Einnehmer von Geyr wegen, und in Nahmen der Köblich= Cöllnischer Ritterschafft, nicht allein die in lezt vorigem Jahr, sonderen in älteren Zeiten successivd ausgeschriebene Ritter= Simplen, von unserm zu Busdorff gelegnem Hoff, abzuführen die Gesinnung gethan, und gar deßentwegen einen EXECUTANTEN dorthin abgeschickt habe, oberachtet weder uns, weder unsern Halbwinneren zu obgedachten Busdorff [ welches er Mittel Wydes jeder Zeith zu bedauern erbittig] das gnädigste Churfürstl. Rescriptum de 26ten Julii 1740. niemahs ten communiciret worden, wohe uns doch nicht bekannt ist, daß wir von

von solchem Hoff Ritter = Simpla abzuführen schuldig seyen, so thun Den Notarium hiemit ersuchen, die anfordernde Ritters = Simplen ihne Herren von Geyr zwarh gegen Quitschein zu erlegen, **uns aber dabey alle desfalls etwa COMPETrende Rechten zu CONSERViren**, mithin, wie ein anderes geschehen, für die Gebühr testimoniales zu ertheilen, darahn Dhen Notarii, Dienstwilliger Job. Godfr. Josephus von Buschman. Marie Bernaraine de Buschmans Née de Cléat mpp. In gefolg alsfolch = debite bescheneht requisition hab ich Notarius offenbahr tragenden Ampts halber mich mit Zuziehung deren Ehrsamhen Caspari Backhausen und Joannis Wolters, als zu diesem Actu adhibirt = glaubhaften Zeugen zu deme auch Hoch = Edelgebohrnen Herren Hoffrathen und Einnehmeren Franciscum Josephum von Geyr hinderfüget, denselben gleich Persönlich angeroffen, also forth Inhalts obruck inferirter Seedula des mehreren Verfahren = und gegen derley Zumuthen solennissimè **PROTESTIRT**, mithin all dienliches Gerechtsamb meinem Herren Requirerenten dabey reservirt, unter dieser Protestation und Reservation, aber nebst denjenigen **EXECUTIONS = Kösten**, so die Requirerentes mit vier Gülden Cölnisch 16. alb. lauth Quittung würcklich auszahlt hatten, **annoch einen halben Dahler erlegen müssen**, so dan pro termino 15. Julii 1740. ausge schriebene Ritters = Simpla mit zehn Gülden 17. alb. 4. bel. baar überzahlt, und gegen stehende Quittung in continenti erhalten hab. *ic. ic.*

Joannes Casparus Senfenschmidt Notarius in Augustissimâ Camera Imperiali Immatriculatus desuper requisitus mpp.

Adjunctum sub Lit. S.

 Als die Herrlichkeit Schönstein die ex Anno 1740. in 9. Pfaffen bestehende rückständige Ritter = Simplen ad 58. Gülden Cöln. 6. alb 8. hlr. durch den Herren Friderici qua Notarium CUM PROTESTATIONE, coram duobus testibus, zum Churfürstl. Kriegs = Commissariat, assignirter Massen bahr abgeführt habe, ein solches bescheinet dieses. Salvo, was dem Geyrischen Executanten an **EXECUTIONS = Kösten** noch gebühren mögte. Bonn den 20. Novembris 1741.

Cofman Kriegs = Commissarius.

Die Herrlichkeit Schönstein hatt die dem vorhin daselbst gewesenen Geyrischen Executanten Heyden rückständige **EXECUTIONS = Kösten** mit 28. Rthlr. curant und 3. Kopfstück zum Chur =

℄

fürstl.

fürstl. Kriegs-Commisariat, assignirter Massen, richtig bezahlt,  
so hiemit bescheiniget wird. Bonn den 8ten Novembris 1741.

Cosman Kriegs-Commiff.

Adjunctum sub Lit. T.

Domine Notarie!

W<sup>o</sup> zwar in allen Rechten heylsamlich versehen, daß bey und  
erorter hangenden Rechts- Streith thätlich nichts zu accen-  
tiren seye, vielweniger eine partbey die andere mit eigenmäch-  
tigen Executionen überfallen solle, so müssen dennoch Unritterbürti-  
ge Possessores denen im Erb- Stüfft gelegener Ritterstgen und Adlichen  
Höffen bestreimt vernehmen, welcher Gestalten der Herr General Ein-  
nehmer Geheimrath von Geyr beyverwahren Ausschreib- Zettul von  
zweyen Ritter- Simplen auch denen Unritterbürtigen Possessoren,  
oder auff deren Höffe insinuiren, und vermittelst desselben bey in ter-  
mino nit erfolgnder Zahlung die unausbleibliche EXECUTION  
nit nur wegen deren ausgeschriebenen zweyen Ritter- Simplen, son-  
deren auch wegen derjenigen, so aus vorherigen Zeiten annoch ver-  
meintlich restieren solten, anbedrohden lassen; dieses attentatum kan  
aber in denen Rechten umbi so weniger erduldet werden, als x. x.  
In dessen Erwegung hab ich, in Kraft der von Unritterbürti-  
gen Possessoren bey gestriger convention nit absonderlich aufgetragener  
Commissio, vor euch Notario und Gezeugen wider diese Neue-  
rung und ATTENTATA zierlichstens PROTTESTIEREN AD  
JUDICIUM LITISPENDENTIE mich abberuffen, und alle  
gedenliche Rechts- Mittelen vorbehalten sollen, den Herren Noarium  
zugleich ersuchend diese meine protestation ad notam zu nehmen, so forth  
wohl gemelten Herren General Einnehmern Geheimen- Rathen von  
Geyr zu insinuiren, dabey auch zu bedeuten, daß meine Herren Prin-  
cipalen, in Erwegung vorangeregter Umstände, sich gegen Ihme  
versehden, daß mit der anbedroheter EXECUTION an sich  
halten, und den Richterlichen Bescheid ex celsissimo judicio preveno  
abwarten würde, Gestalten widrigen unberhofften Falls meine Her-  
ren Principalen sambt und sonders an Ihme als eigenmächtig verfab-  
rendem und seinen Erben, der gebührender Schadloshaltungs halber,  
ihren regress zu suchen genötiget seyn würden.

Des Herrn Notarii.

Bereitwilliger

J. W. Schüller Mandatarius deren  
Unritterbürtiger Herren Posses-  
soren Adlicher Ritterstgen und  
Höffen. x.

Der

Er vorbeschriebener requisition Ambteshalber zu willfahren, als  
 hab mich den 4ten fließenden Monats Novembris 1746. zum  
 Herren General Einnehmeren Geheimen-Rathen von Geyr  
 mit Zuziehung zweyer Gezeugen begeben, demselben ab vorerwehnter  
 scedula copiam authenticam unâ cum Adjuncto gebührend insinuiert,  
 und Inhalts derselben gehandelt, so auch also ohne die geringste Ge-  
 gen-Antwort angenommen, präsentibus DD. Joanne Kranefeld & Jo-  
 anne Engels testibus fide dignis & ad hunc Actum Specialiter  
 requisitis.

Dessen zur Wahrheits Urkund hab hierüber gegenwärtiges in-  
 strumentum facte insinuationis & protestationis (lactori extensione,  
 quatenus opus semper salva) in hac authentica formâ ausgefertigt,  
 selbiges eigenhändig be- und unterschrieben, auch mein gewöhnliches  
 Notariat-Zeichen hinzugeset. So geschehen Eöln dato wie oben  
 hin gemeldet.



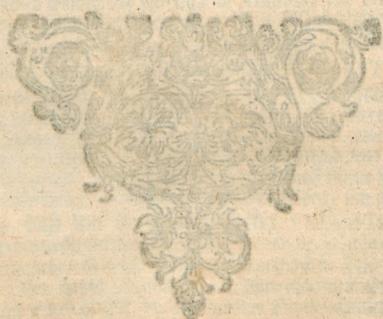
In fidem  
 Joannes Hunerath in Came-  
 râ Imperiali Immatriculatus  
 Notarius.



1677  
In dem Jahr 1677 den 17ten Junii  
hat der Herr Johann Christian  
von dem Adeligen Rathen  
in dem Rathen der Stadt  
die nachfolgende  
Anzahl von  
Geldern  
in die  
Kasse  
gebracht  
und  
dem  
Herrn  
Schatzmeister  
hierauf  
begeben  
und  
behalten  
lassen  
die  
Summe  
von  
100  
Rthl.  
10  
S.  
10  
P.

Die  
Summe  
von  
100  
Rthl.  
10  
S.  
10  
P.  
ist  
dem  
Herrn  
Schatzmeister  
hierauf  
begeben  
und  
behalten  
lassen  
die  
Summe  
von  
100  
Rthl.  
10  
S.  
10  
P.

In  
dem  
Jahr  
1677  
den  
17ten  
Junii  
hat  
der  
Herr  
Johann  
Christian  
von  
dem  
Adeligen  
Rathen  
in  
dem  
Rathen  
der  
Stadt  
die  
nachfolgende  
Anzahl  
von  
Geldern  
in  
die  
Kasse  
gebracht  
und  
dem  
Herrn  
Schatzmeister  
hierauf  
begeben  
und  
behalten  
lassen  
die  
Summe  
von  
100  
Rthl.  
10  
S.  
10  
P.



Ng 2456. 40

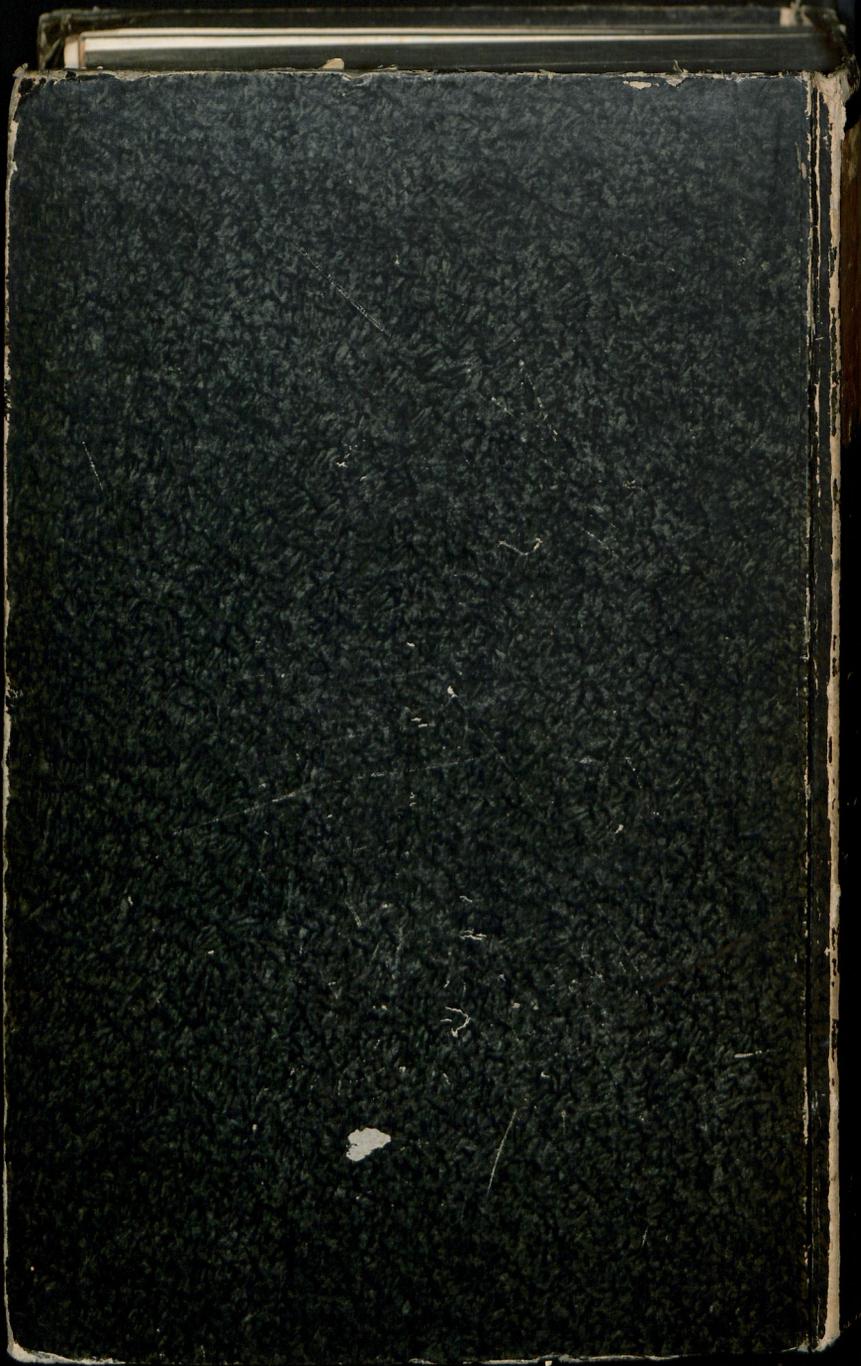
(X2263740)

ULB Halle 3  
007 235 054  


WIP

NC





# Gründliche Anweisung



Daß  
 nicht qualificirte Besißere  
 erben und Sütber  
 Im  
 Erb = Stift Solln  
 Zum  
 schaftlichen SYNDICI, und  
 Nothwendigkeiten der  
 schaft beyzutragen  
 t schuldig /  
 Beden  
 haft in Besiß seye / solchen  
 enen Anritterbürtigen  
 usfordern.

1770.

*dy*